



Ausschuss für Schule und Weiterbildung

51. Sitzung (öffentlich)

29. Oktober 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:35 Uhr

Vorsitz: Astrid Birkhahn (CDU) (Stellv. Vorsitzende)
Wolfgang Große Brömer (SPD)

Protokoll: Rainer Klemann

Verhandlungspunkt:

Mehr Chancengleichheit durch verlässliche Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5028

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

Hierzu werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen angehört.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Bezirksregierung Köln, Abteilung 4	Manfred Höhne	16/2234	ab 3
Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Nordrhein-Westfalen	Dr. Martin Bünemann	16/2262	ab 5
Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät	Prof. Dr. Wolfram Cremer	16/2254	ab 5
	Enno Peters	-/-	ab 7
	Dr. Gabriele Marwege	16/2249	ab 9
NeuroFit Therapie- und Trainingsakademie, Krefeld	Dr. Axel Kowalski	16/2222	ab 10
	Sandra Pauen		ab 19
Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät	Prof. Dr. Jörg Ennuschat	16/2267	ab 11

* * *

Mehr Chancengleichheit durch verlässliche Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5028

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

Stellv. Vorsitzende Astrid Birkhahn: Sehr geehrte Damen und Herren! Als stellvertretende Ausschussvorsitzende begrüße ich Sie herzlich zu dieser Anhörung. Mein Gruß gilt auch den Zuschauerinnen und Zuschauern auf der Tribüne.

Für diese Anhörung haben wir ein sehr enges Zeitkorsett. Ich bitte um Verständnis dafür, dass der vorgesehene Zeitrahmen von 13:30 Uhr bis maximal 15:30 Uhr aufgrund einer nachfolgenden weiteren Anhörung nicht überschritten werden sollte.

Zunächst haben die Sachverständigen die Gelegenheit, ergänzend zu ihren schriftlichen Stellungnahmen, die uns allen vorliegen und für die ich herzlich danke, kurze mündliche Statements abzugeben, die jeweils nicht mehr als drei Minuten umfassen sollten.

Manfred Höhne (Bezirksregierung Köln, Abteilung 4): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! „Chancengleichheit“, „verlässliche Gewährung von Nachteilsausgleichen“, „Teilleistungsschwächen“ – diese drei Begriffe finden sich im Titel des Antrags der Piratenfraktion wieder. Die Möglichkeit der Einbindung dieser drei Themenfelder in die schulische Praxis möchte ich in ihren Wirkzusammenhängen kurz darstellen, und zwar hier bezogen auf Schülerinnen und Schüler, die mit zielgleicher Förderung die Abschlüsse der Bildungsgänge der allgemeinen Schule anstreben und ihre Leistungen nicht begabungsgemäß einbringen können.

Im Sinne eines individuellen Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Förderung gilt es, zu überlegen, wie die normative Vorgabe des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, in ihrer konkreten Umsetzung realisiert werden kann.

Chancengleichheit wird in der konkreten Umsetzung durch Unterricht gesichert, der den Anspruch auf individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen qualitativ gut umsetzt. Das schaffen viele Lehrkräfte auch.

Vor allem für Kinder und Jugendliche, die besondere Auffälligkeiten in ihrer Lernausgangslage zeigen, muss auf Grundlage der individuellen unterrichtlichen Förderung eine entwicklungsbezogene Diagnostik zum frühestmöglichen Zeitpunkt einsetzen. Ich meine hiermit eine prozessbegleitende Beobachtung und deren Dokumentation durch Lehrkräfte, und zwar bezogen gegebenenfalls auf einen Lernbereich, auf ein

Unterrichtsfach oder auch auf allgemeinbildende Maßnahmen und Entwicklungsbesonderheiten.

Diese Lernausgangslage, also das, was die Lehrkräfte dokumentieren, muss aus meiner Sicht die Basis für einen differenzierten Lernplan sein – einen Lernplan, der allen Lehrkräften zugänglich ist, der vereinbart sein muss, der gemeinsam mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten besprochen sein muss und der dann in der schulischen Praxis täglich verbindlich umgesetzt wird. Diesen individuellen Lernplan sehe ich wie ein Lerngerüst. Er beschreibt eigentlich schon Formen des Nachteilsausgleichs; denn es geht darin um Maßnahmen und um didaktische Entscheidungen der Lehrkräfte, wie ein Schüler unterstützt werden kann – immer orientiert an seiner Lernausgangslage –, wenn der Jugendliche nur unter sehr erschwerten Bedingungen lernen kann. Solche Maßnahmen sind die Bereitstellung spezifischer Aufgabenstellung, die Modifikation von Aufgabenstellungen, grundlegende Veränderungen unterrichtsorganisatorischer und unterrichtsinhaltlicher Bedingungen oder auch das Bereitstellen und das Zulassen von besonderen Hilfsmitteln.

Wenn man das umsetzt, entwickelt sich hieraus für die Schule im Rahmen der Schulentwicklung ein Leistungskonzept der Schule mit den Schwerpunkten Leistungserziehung und Leistungsbewertung. Die Leistungserziehung umfasst den Einsatz der gerade angesprochenen Bereiche, ist aber zudem Grundlage für die Lehrkräfte, um die Bandbreite von Bewertung und Beurteilungsmöglichkeiten umzusetzen. Lehrkräfte haben dort eine Bandbreite. Diese Bandbreite gilt es umzusetzen.

Einen Nachteilsausgleich – außerhalb einer plötzlich eintretenden Erkrankung oder Behinderung, Verunfallung oder Sonstigem – zum Beispiel nur für eine Zentrale Prüfung 10 oder das Abitur zu gewähren, ohne vorher spezifische Maßnahmen durchgeführt zu haben, wenn der Schüler schon seit längerer Zeit nur unter sehr erschwerten Bedingungen lernen kann, verbietet sich meines Erachtens; denn ein Nachteilsausgleich nur für Prüfungen bedeutet, dass im Vorfeld etwas nicht geschaffen wurde, was die Bedingung ist, um auch eine gute Prüfung abzulegen. Die gesamte Vorbereitung würde nicht passen.

Individuelle Förderung ist laut Schulgesetz eindeutig Aufgabe aller Lehrkräfte in allen Fächern. Für Schüler mit besonderen Auffälligkeiten, die nur sehr erschwert und unter besonderen Bedingungen lernen können, gilt es gleichzeitig, durch den individuellen Lernplan ein kompensatorisches Angebot zu schaffen, und zwar in allen Fächern und in allen Jahrgangsstufen. Ich beziehe da die gesamte Bandbreite der schulischen Bildung ein.

Lehrkräfte müssen dafür qualifiziert werden, diese Bedingungen auch tatsächlich pädagogisch herzustellen. Die Qualifizierung hinsichtlich der entsprechenden Umsetzung muss in der ersten Ausbildungsphase Thema sein. In der zweiten Ausbildungsphase, im Referendariat, haben wir einen direkten Eingriff in diese Thematik. Für bereits im Schuldienst tätige Lehrkräfte ist eine systematische Fortbildung erforderlich.

Abschließend halte ich fest: Neben der teilweise veränderten Unterrichtspraxis – die Lehrkräfte müssen in allen Phasen dafür sensibilisiert werden, wie sie die Grundlagen für einen Nachteilsausgleich in ihrem jeweiligen Unterricht realisieren können –

spielt der Bereich der Schulentwicklung eine ganz entscheidende Rolle. Chancengleichheit und Schulentwicklung gehen an dieser Stelle Hand in Hand.

Damit in unterrichtspraktischer und in organisatorischer Hinsicht größtmögliche Chancengleichheit besteht und bestmögliche Abschlüsse für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten sind, empfehle ich aufgrund meiner Kenntnis der Situation unmittelbare Unterstützungsleistungen für Schulleitungen und auch für gesamte Kollegien. Dazu bedarf es einer Transparenz dessen, was bereits möglich ist, und im Hinblick darauf, wie man sich Lernplangestaltung im Sinne einer individuellen Lernplangestaltung vorstellen kann. Hierfür sind intensive Auseinandersetzungen in allen Schulleitungsdienstbesprechungen aller Schulformen notwendig. Dabei sind auch die für Fortbildung zuständigen Dezernate mit einzubinden. – Vielen Dank.

Dr. Martin Bünemann (Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Nordrhein-Westfalen): Guten Tag, Frau Vorsitzende! Guten Tag, meine Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Einladung und die Möglichkeit, für den Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Nordrhein-Westfalen hier ein wenig dazu beizutragen, die Lernbedingungen für Schülerinnen und Schüler, die von einer Legasthenie oder einer Dyskalkulie betroffen sind, so zu verbessern, dass auch diese Kinder wieder gerne in die Schule gehen und dort nicht immer nur gegängelt und gedrängelt werden.

Mich stört sehr, dass wir zwar über viele Jahre hinweg beim Thema „Legasthenie“ viel unternommen haben, aber zwischendurch wieder eine Empfehlung der Kultusministerkonferenz auf den Tisch gekommen ist, in der die gesamte Dyskalkulie als nicht existent dargestellt wird. Man sollte in dieser Richtung noch wesentlich mehr Bewusstsein hineinbringen.

Ansonsten habe ich in meinem Statement im Moment nicht viele Details anzusprechen. Meine Grundhaltung habe ich Ihnen vorgelegt. Es freut mich, dass wir hier Fachjuristen haben, die Ihnen die juristischen Feinheiten einer Möglichkeit der Verbesserung der Situation von Schülerinnen und Schülern mit einer Legasthenie oder einer Dyskalkulie darstellen können. – Meine Damen, meine Herren, ich danke für Ihr Zuhören.

Prof. Dr. Wolfram Cremer (Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich werde meine schriftliche Stellungnahme hier nicht ergänzen, sondern versuchen, diese ausführlichen Darstellungen auf einige zentrale Grundgedanken herunterzubrechen. Ich habe drei Fragen behandelt – die eine sehr kurz, die anderen beiden etwas länger.

Die erste Frage ist: Ist der Antrag der Piraten nicht sogar aus verfassungsrechtlicher Sicht angezeigt? Sind wir nicht aus Verfassungsgründen gezwungen, in Nordrhein-Westfalen eine Neuregelung im Hinblick auf den Umgang mit Teilleistungsstörungen in der Schule zu verabschieden? Die Antwort lautet eindeutig Ja. Wir haben in Nordrhein-Westfalen einen Erlass aus dem Jahr 1991, der zudem fragmentarisch ist und an vielen Stellen Rechtsunsicherheit auslöst. Das Bundesverfassungsgericht sagt in ständiger Rechtsprechung, dass wesentliche Fragen vom Gesetzgeber geregelt werden müssen bzw. jedenfalls in den Grundzügen vom Gesetzgeber vorgegeben

werden müssen und dann gegebenenfalls im Verordnungswege geregelt werden können. Darin fehlt es in dieser Verwaltungsvorschrift – nichts anderes ist ein solcher Erlass – aus dem Jahre 1991. Darüber, dass die Frage des Umgangs mit Teilleistungsstörungen in der Schule etwas Wesentliches bzw., wie das Bundesverfassungsgericht vor allen Dingen sagt, etwas Grundrechtswesentliches ist, besteht bei denjenigen, die sich überhaupt zu dieser Fragestellung äußern, kein Zweifel. Es gibt in der Rechtswissenschaft an dieser Stelle Konsens. Das heißt: Jeder, der eine verfassungsrechtliche Klage mit dem Ziel erheben würde, festzustellen, dass die derzeitige Regelungssituation in Nordrhein-Westfalen grundrechtswidrig ist, weil es keine gesetzliche Grundlage gibt, würde damit mit sehr, sehr hoher Wahrscheinlichkeit obliegen. – Das ist aber nur die Frage nach dem Ob. Ich habe sie sehr kurz behandelt, weil sie relativ eindeutig zu beantworten ist. Die beiden anderen Fragen sind dann etwas schwieriger.

Die zweite Frage ist: Wie muss bzw. wie darf eine solche Regelung aus Sicht der Verfassung aussehen? Wenn Sie ein Gesetz oder eine Verordnung auf den Weg bringen, tun Sie das natürlich in erster Linie mit fachlicher Perspektive. Herr Höhne hat schon einiges dazu gesagt. Das kann ich alles unterschreiben. Davon verstehe ich auch gar nicht so viel. Mich als Jurist interessiert jetzt nur die Frage: Was dürfen wir eigentlich? Hier stellt sich zuerst die Frage: Was erlaubt Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes? Das ist der allgemeine Gleichheitssatz, der im Prinzip besagt, dass Gleiches gleich behandelt werden muss. Schüler werden aber nicht gleich behandelt, wenn der eine einen Nachteilsausgleich, in welcher Form auch immer, erhält und der andere nicht. Selbst bei individueller Förderung ist das so. Die Frage lautet dann: Dürfen wir diese Ungleichbehandlung trotzdem vornehmen? In den Kategorien des Rechts heißt das: Gibt es einen hinreichenden sachlichen Grund für diese Ungleichbehandlung? Das habe ich im Einzelnen in meiner Stellungnahme durchgespielt und auch geschaut: Wo sind eigentlich die Nachteile für die nicht „Begünstigten“ – in Anführungsstrichen –, also die Schüler ohne Teilleistungsstörungen? Mein Befund lautet – ohne dass ich ihn hier im Einzelnen nachzeichnen will –, dass die Benachteiligungen in ihren Wirkungen relativ moderat sind. Ich habe über Konkurrenzbeziehungen gesprochen. Das kann sich an der einen oder anderen Stelle, wenn man es zuspitzt – ich habe das auch zugespitzt –, durchaus einmal auswirken. Es bleibt aber die Ausnahme. Das heißt: Eine Ungleichbehandlung in Form von Nachteilsausgleich lässt sich insbesondere unter Bezugnahme auf die Behinderung, die nach allgemeiner Meinung im Sinne des Verfassungsrechts bei einer solchen Teilleistungstörung – Dyskalkulie, Legasthenie – vorliegt, erst einmal rechtfertigen. Man darf es also. Der Gesetzgeber darf es – und das betrifft nicht nur den Bereich der individuellen Förderung, sondern vor allen Dingen auch weiter gehende Maßnahmen wie die Möglichkeit, länger zu schreiben oder andere Instrumente zu nutzen, aber auch einen anderen Umgang bei der Gewichtung von Fehlern, die auf die Teilleistungstörungen zurückzuführen sind. Auch insoweit gibt es in der rechtswissenschaftlichen Literatur zwar keine Übereinstimmung, aber einen relativ weit gehenden Konsens, was die Frage des Dürfens angeht.

Die dritte Frage ist: Was gibt das Grundgesetz sogar vor; was gebietet es; welche Nachteilsausgleiche muss der Gesetzgeber gewähren? Diese Frage ist sehr viel

schwieriger zu beantworten. Ich räume ein, dass sie auch relativ umstritten ist. Insofern werde ich jetzt weniger über den Bereich der individuellen Förderung sprechen. Das halte ich verfassungsrechtlich für schwierig. Ich habe mich in meinen Ausführungen auf einen Bereich beschränkt, der in der Diskussion, jedenfalls in der rechtlichen Diskussion, eine noch größere Rolle spielt, nämlich die Frage des Nachteilsausgleichs im Hinblick auf Notenschutz bzw. Versetzungsschutz. In meinen Ausführungen habe ich dargelegt, dass das Ganze an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anknüpft, nach der es ein Grundrecht auf so etwas wie begabungsgerechte Beschulung gibt. Das heißt nicht, dass jeder Einzelne punktgenau begabungsgerecht beurteilt werden muss. Dieses Grundrecht auf begabungsgerechte Beschulung bedeutet aber meines Erachtens jedenfalls, dass Menschen, die über Fähigkeiten verfügen, aufgrund derer sie eigentlich dazu geeignet wären, einen Lebensweg bzw. einen Berufsweg bzw. einen Bildungsweg weiterzugehen, der diesen Fähigkeiten entspricht, nicht wegen ihrer Teilleistungsstörung an einem Notensystem scheitern, das diese besonderen Begabungen auf der einen Seite und die Teilleistungsstörungen auf der anderen Seite gar nicht abbildet. Ich habe das an zwei Beispielen verdeutlicht. Eines will ich hier noch ganz kurz ansprechen. Wenn jemand in Naturwissenschaften besonders stark ist, aber über eine starke Rechtschreibstörung und eine starke Lesestörung verfügt – mit anderen Worten: in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen nach allgemeinen Maßstäben nicht versetzungsfähig ist –, wird ihm der Weg etwa an eine Hochschule verbaut, obwohl er ohne Weiteres in der Lage wäre, dort in den naturwissenschaftlichen Bereichen mit Erfolg zu studieren. Insofern nimmt dieses Notengefüge nicht hinreichend konkret auf die individuellen Fähigkeiten Bezug. Das heißt nicht, dass man ihn genauso beurteilen muss wie andere. Man darf ihm aber nicht den Lebensweg verbauen, der eigentlich seinen individuellen Fähigkeiten gerecht wird. Da muss es zumindest ein gewisses Maß an Differenzierung geben. – Vielen Dank.

Enno Peters: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung. – Ich vertrete den bundesweit tätigen Verband „Eltern & Freunde hörgeschädigter & gehörloser Kinder“. Wir werden immer wieder damit konfrontiert – zuletzt heute Morgen am Telefon –, dass die Umsetzung von Nachteilsausgleichen ein Riesenproblem darstellt. Insofern habe ich mich sehr über den Titel dieses Antrags gefreut. Da steht nämlich: „verlässliche Gewährung“.

Lassen Sie mich die Problematik am Beispiel des Falls schildern, mit dem ich heute Morgen befasst war. Eine Mutter berichtete mir am Telefon, dass ihre Tochter, die gehörlos ist und zwei Cochleaimplantate hat, in einer Englischarbeit eine Listening-Aufgabe lösen musste. Sie musste also den von einer CD abgespielten Text lesen und anschließend etwas dazu aufschreiben. Das kann bei einem Hörgeschädigten natürlich nicht funktionieren.

Im Rahmen eines Nachteilsausgleichs wäre es normalerweise üblich, diese Aufgabe in schriftlicher Form zu geben. Dafür brauchen wir aber natürlich Fachleute, und zwar fachspezifische Sonderpädagogen. Insofern muss ich Ihnen deutlich widersprechen, Herr Höhne. Ein Nachteilsausgleich ohne individuelle Förderung kann sehr wohl gewährt werden und sollte auch gewährt werden.

Im Zusammenhang mit den gerade erwähnten Fachleuten müssen wir uns auch einmal anschauen, was uns das Schulrecht an dieser Stelle mitbringt. Es bringt uns die wunderbare sogenannte Inklusion, bei der dann nicht mehr von sonderpädagogischer Förderung, sondern von sonderpädagogischer Unterstützung gesprochen wird. Das heißt, dass man hier von Fachleuten abweichen kann. Man stellt zwar einen Sonderpädagogen zur Verfügung; es muss aber keiner für Hören und Kommunikation sein. So wird es in der Praxis aktuell auch gehandhabt – zumindest nach den Rückmeldungen, die ich von Eltern erhalte.

Sehr problematisch ist beim Nachteilsausgleich auch die Akzeptanz, und zwar nicht nur die Akzeptanz der Lehrer – dazu habe ich schon etwas gesagt –, sondern auch die Akzeptanz der Mitschüler und der Eltern der Mitschüler. Mein Sohn als Gehörloser durfte länger schreiben – dann hieß es: Wieso darf der das denn? Er hört doch nur ein bisschen weniger –, oder ihm wurde nachteilsausgleichmäßig eine Aufgabe erlassen, sodass er eine geringere Zahl an Gesamtpunkten erreichen kann und mit der gleichen Punktzahl auf eine bessere Note kommt. Das ist nicht ganz unproblematisch. Wir haben bei Elternabenden etc. heiße Diskussionen mit Eltern gehabt, die immer wieder sagten: Wir haben hier einen Leistungsdruck zwischen den Schülern. Das muss auch in irgendeiner Form aufgefangen werden. Es darf nicht so sein, dass Ihr Kind bevorzugt wird, nur weil es mal nicht hören kann.

Es stellt sich also nicht die Frage, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist – dass das der Fall ist, hat Herr Prof. Cremer hier schon mehr als deutlich gesagt –, sondern die Frage, wie der Nachteilsausgleich erfolgt. Auch dafür brauchen Sie Fachleute; denn nicht jedes Kind mit einer Hörschädigung, nicht jedes Kind mit einer Teilleistungsstörung braucht eine eins zu eins identische Umsetzung. Das sehe ich übrigens bei einer gesetzlichen Regelung auch als problematisch an. Wenn Sie hier ein festes Tableau schaffen, wird das nicht funktionieren. Wir haben Individuen vor uns. Man muss individuell ganz genau gucken, was zu diesem Kind und seinem persönlichen Lernstand passt.

Schwierig wird es natürlich, wenn man diesen Nachteilsausgleich in einer einzelgesetzlichen Regelung so ausführt, dass man ihn auf den sozialen Behinderungsbegriff ausdehnt; denn dann wird der Begriff unter Umständen so unscharf, dass man unglaubliche Schwierigkeiten hat, weil plötzlich alles darunter fallen kann. Ich habe mir im Vorfeld einmal überlegt, was eigentlich passieren würde, wenn ein hörgeschädigtes Kind, das bei einer Arbeit eine Schreibverlängerung bekommt, gleichzeitig auch noch Legastheniker ist und deswegen eine weitere Schreibverlängerung bekommt. Soll es dann den ganzen Vormittag die Arbeit schreiben? Auch diesen Punkt müssen Sie dann natürlich – darum beneide ich Sie nicht – in der einzelgesetzlichen Formulierung regeln.

Wenn Sie einen Nachteilsausgleich gewähren wollen – und Sie sind sich alle einig darüber, dass das der Fall sein soll, glaube ich –, müssen Sie natürlich auch schauen: Was bedeutet dieser Nachteilsausgleich für den Einzelnen? Eine individuelle Besser- oder Schlechterstellung darf selbstverständlich nicht dazu führen, dass man sagt – und so wird es aktuell zum Teil gehandhabt –, ein Schüler einer Förderschule

brauche keinen Nachteilsausgleich mehr. Auch für jemanden, der individuelle Förderung erhält, muss ein Nachteilsausgleich noch möglich sein.

Zum Schluss: Ich halte es für sehr begrüßenswert, dass wir eine rechtssichere Position schaffen. Ich halte es auch für vernünftig, dies in den Prüfungsordnungen zu verorten und darin festzulegen, dass ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist – unter welchen Voraussetzungen auch immer Sie das dann gesetzlich regeln wollen. – Vielen Dank.

Dr. Gabriele Marwege: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung. – Kurz zu meiner Person: Als Mutter von vier Kindern, davon zwei Legasthenie-Kindern, habe ich mich lange im Selbsthilfebereich engagiert, bis ich das aus beruflichen Gründen aufgegeben habe, und dann mit einer verfassungsrechtlichen Arbeit zum Thema „Legasthenie und Dyskalkulie“ promoviert. Meine schriftliche Stellungnahme ist praktisch eine Quintessenz aus dieser Dissertation. Ich habe also beide Seiten erlebt, die rechtliche Seite und die persönliche Seite. Da ich in Bayern lebe und in Niedersachsen arbeite, kenne ich auch verschiedene Landesperspektiven. – Mir ist zur Akzentuierung Folgendes wichtig:

Erstens. Ich unterstütze es sehr, dass es ein geregeltes, verlässliches Verfahren geben soll. Das bisherige Verfahren in Nordrhein-Westfalen ist vage. Eigentlich kann aus den Vorschriften niemand genau entnehmen, wer wirklich zuständig ist. Ein geregeltes fachliches Verfahren ist notwendig, um Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen, aber auch, um Rechtssicherheit für die – in Anführungszeichen – „normalen“ Schüler zu erreichen; denn man braucht eine Abgrenzung, damit die Akzeptanz der Normalschüler gegenüber dem Nachteilsausgleich gegeben ist. Nur ein geregeltes Verfahren schafft Gleichbehandlung für beide Gruppen. Außerdem – das ist meine Erfahrung mit der bayerischen Regelung – versachlicht es den Umgang mit der Behinderung und mit dem Verfahren zur Anerkennung der Behinderung.

Zweitens. Man braucht eine Grundentscheidung darüber, ob die Behinderung in der Schule anerkannt wird oder nicht. Das heißt, dass es eine fachlich fundierte Diagnose geben muss, damit klar ist, ob hier eine Behinderung vorliegt oder nicht. Bisher wird diese Entscheidung überwiegend den Lehrkräften oder sogar den Klassenkonferenzen oder Stufenkonferenzen überlassen. Sowohl die wissenschaftlichen Untersuchungen als auch die Urteile insbesondere zum Thema „Legasthenie“ zeigen, dass die Diagnosen von Lehrkräften massiv von den Diagnosen durch medizinische Fachkräfte abweichen. Ich habe das in meiner Stellungnahme dargestellt. In 70 % der Fälle wird Legasthenie von den Lehrkräften nicht erkannt. Wenn man sich die Urteile zur Legasthenie anschaut, sieht man, dass Lehrkräfte eine Legasthenie verneinen, obwohl die Prozentränge dieser Kinder bei 1,5 % oder 4,5 % der Rechtschreibleistung liegen. Verglichen mit einer Sehbehinderung bedeutet das, dass die Lehrkräfte die Blindheit bei Kindern verneinen würden, weil sie meinen, das Kind sehe doch etwas. Die Diagnose ist also einfach nicht valide. Die medizinische Diagnose entlastet auch die Lehrkräfte, weil sie eingestehen dürfen, dass sie diese fachlichen Kompetenzen nicht im notwendigen Umfang haben, und die Verantwortung dafür abgeben können.

Drittens. Förderung und Nachteilsausgleich sind, wie hier auch schon angesprochen worden ist, zwei verschiedene Rechtsinstitute. Förderung findet im täglichen Unterricht statt. Nachteilsausgleich ist die reine Umsetzung des Grundrechts aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz. Ich zitiere: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Normalerweise ist es auch völlig unüblich, den Nachteilsausgleich an eine Förderung zu koppeln. Niemand kommt auf die Idee, den Nachteilsausgleich für ein Kind mit Magersucht daran zu koppeln, dass es isst. Niemand kommt auf die Idee, den Nachteilsausgleich für ein stotterndes Kind daran zu koppeln, dass es zur Logopädie geht. Niemand kommt auf die Idee, den Nachteilsausgleich für ein Kind mit Spastiken daran zu koppeln, dass es zur Krankengymnastik geht. Nur bei Teilleistungsschwächen wird gefordert, dass das Kind zur schulischen Förderung geht, um den Nachteilsausgleich zu erhalten. Wenn es schlimm kommt, fordert man auch noch eine außerschulische Förderung, die von den Eltern bezahlt werden muss. Der Punkt ist, dass von diesen Kindern verlangt wird, ihre Behinderung zu überwinden, und dass man sie letztendlich in der Schule nicht akzeptiert.

Viertens. In Bezug auf das Anforderungsniveau wurde hier gesagt, die Prüfungsbedingungen oder die Prüfungsstandards dürften nicht verändert werden. Das ist meines Erachtens zu kurz gegriffen. Die Prüfungsstandards sind für Kinder mit Legasthenie und Dyskalkulie die Barrieren hin zu einem begabungsgerechten Schulabschluss. Weil sie die Barrieren sind, müssen sie bei Kindern mit Behinderung abgebaut werden. Im Übrigen ist diese Veränderung der Prüfungsstandards bei anderen Behinderungen auch völlig üblich. Niemand wird von einem kleinwüchsigen Kind verlangen, dass es im Sport die gleichen Standards erfüllt wie ein Normalschüler. Da wertet man in den verschiedenen Fächern, was nun wichtig ist und was unwichtig ist, und sagt dann: Auf Musik und Kunst oder Ähnliches können wir vielleicht eher verzichten. – Das lässt sich aber bei einer Gleichbehandlung aller Behinderungen so nicht durchhalten. – Danke sehr.

Dr. Axel Kowalski (NeuroFit Therapie- und Trainingsakademie, Krefeld): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Die Kollegen haben schon die Detailschwierigkeiten benannt. Darauf brauche ich jetzt nicht mehr näher einzugehen.

Ein wesentlicher Punkt ist, dass man meines Erachtens nicht an einem zentral verordneten Nachteilsausgleich vorbeikommt. Wenn man sich anschaut, wie es in der Heterogenität der Schullandschaft in Nordrhein-Westfalen tatsächlich abläuft, stellt man fest, dass alle Schulen immer wieder Ausreden haben, warum irgendetwas nicht gewährleistet werden kann. Es gibt einen ganz einfachen Grund, warum man einen zentralen Nachteilsausgleich gewähren sollte. Ich habe mir zur Vorbereitung auf diese Anhörung das Protokoll der Plenarsitzung vom Februar dieses Jahres durchgelesen, bei der dieser Antrag eingebracht worden ist. Dort wurde natürlich auch argumentiert, man könne es nicht generell regeln, sondern müsse die Individualität betrachten. Es gibt aber einen gemeinsamen Faktor. Man muss nämlich einer Person, die für irgendetwas gelernt hat oder die irgendeine Verhaltensänderung betreiben soll, die Gelegenheit geben, diese Verhaltensänderung auch anzuwenden, und zwar in dem sozialen Rahmen, in dem es nachher auch funktionieren soll. In einer Therapiemaßnahme oder in der Hausaufgabenbetreuung kann man natürlich schöne Sze-

narien durchspielen. Wenn diese Person aber nicht die Möglichkeit hat, das auch dort auszuleben, wo die eigentliche Leistung gefordert ist, nämlich in der Schule, wird sich bei ihr kein neues Verhalten einstellen. Unabhängig davon, wie individuell der einzelne Fall ist, ist das die lerntheoretische Grundlage dafür, dass wir nachher Kinder haben, die tatsächlich mit solchen Leistungssituationen klarkommen. Das ist der wesentliche Punkt – und das kann nur zentral verordnet werden. Was die Durchführung im Einzelnen angeht, gibt es natürlich etliche Schwierigkeiten, wie wir gehört haben. Das ist auch eine relativ große Aufgabe. Der zentrale Punkt ist aber: Wenn ich für irgendetwas gelernt habe, muss ich es auch ausleben können. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Jörg Ennuschat (Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät): Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe in der Tat den Eindruck, dass in der Schulpraxis gewisse Unsicherheiten darüber bestehen, wann und wie ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann und gewährt werden muss. Deshalb gibt es wohl tatsächlich ein Bedürfnis, hier klare und verlässliche Regeln zu schaffen.

Den Ausgangspunkt bildet dabei der allgemeine prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes, der nach Ansicht vieler Gerichte, der ich zustimme, einen verfassungsunmittelbaren Anspruch auf Nachteilsausgleich begründet.

Die Gewährung des verfassungsunmittelbaren Anspruchs auf Nachteilsausgleich hat dabei drei inhaltliche Voraussetzungen:

1. Es muss eine Behinderung oder eine vergleichbare Beeinträchtigung vorliegen. Das muss aber keine Schwerbehinderung sein.
2. Diese Behinderung muss zu einem Leistungsdefizit führen.
3. Das Leistungsdefizit darf in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten stehen.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Ob gibt es also kein Ermessen.

Es gibt aber Ermessen hinsichtlich des Wie. Auf der Ebene des Wie muss man zwischen mehreren Konstellationen von Nachteilsausgleich und Notenschutz differenzieren.

Was den Nachteilsausgleich betrifft, sehe zwei Grundkonstellationen. Das ist erstens der Nachteilsausgleich durch Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen, zum Beispiel durch eine Zeitverlängerung. Eine zweite Form des Nachteilsausgleichs kann in der niveaugleichen Modifizierung der Prüfungsformen und Prüfungsinhalte bestehen, zum Beispiel in der Ersetzung einer schriftlichen durch eine mündliche Prüfungsleistung oder umgekehrt.

Davon zu unterscheiden ist als dritte Konstellation der Notenschutz, also die Nichtbewertung behinderungsbedingter Leistungsdefizite. Das Standardbeispiel sind die Rechtschreibfehler eines legasthenen Schülers.

Der Notenschutz unterscheidet sich vom Nachteilsausgleich. Nach überwiegender Ansicht der Rechtsprechung lässt sich der Notenschutz nicht unmittelbar auf die Verfassung zurückführen. Hier wäre gegebenenfalls eine ausdrückliche parlamentsgesetzliche Regelung nötig.

Meine schriftliche Stellungnahme endet mit einem Regelungsvorschlag, der möglicherweise Grundlage für weitere Überlegungen sein kann. Klargestellt sei aber Folgendes: Es gibt in den Prüfungsordnungen Regelungen zum Nachteilsausgleich. Ich schlage vor, diese Prüfungsordnungen etwas weiter aufzufächern, um deutlicher zu machen, was beim Nachteilsausgleich geht und was nicht geht. – Vielen Dank.

Stellv. Vorsitzende Astrid Birkhahn: Vielen Dank für die Ausführungen und die Neuakzentuierungen der vorliegenden Stellungnahmen. – Wir treten jetzt in die Frageunde der Fraktionen ein. Ich bitte die Rednerinnen und Redner, auch deutlich zu machen, an wen sie ihre Fragen richten.

Monika Pieper (PIRATEN): Herzlichen Dank von unserer Fraktion für die schriftlichen Stellungnahmen und die mündlichen Ausführungen. Dabei ist wohl deutlich geworden, dass es richtig ist, über dieses Thema hier zu sprechen, und dass es durchaus einen Handlungsbedarf gibt. – Ich habe mir einige Fragen notiert.

Herr Peters, Sie haben gesagt, dass die Ausprägung natürlich individuell ist und es deshalb einer Einzelfallentscheidung bedarf. Könnten Sie sich trotzdem vorstellen, dass die Rahmenbedingungen rechtlich geregelt werden, dass man also gesetzlich festlegt, in welchen Fällen es einen Anspruch auf Nachteilsausgleich gibt? Wie er dann ausgebildet ist, wird natürlich die Schule entscheiden müssen. Mit einem gesetzlichen Anspruch auf Nachteilsausgleich kämen wir endlich weg davon, dass die Eltern bei der Schule darum bitten und darüber verhandeln müssen. Mich interessiert zum einen, ob Sie das befürworten, und zum anderen, wie denn eine solche Entscheidung getroffen werden kann. In einigen Stellungnahmen wird ja dafür plädiert, eine fachärztliche Entscheidung zugrunde zu legen. Soll das über einen Facharzt erfolgen? Soll die Schule darüber entscheiden? Wer soll letztendlich der Entscheidungsträger sein, der dann Ja oder Nein sagt?

Herr Prof. Cremer, Sie haben das Ganze juristisch abgeklopft. Hier sind nun mehrere Vorschläge gemacht worden. Man könnte die Prüfungsordnung ändern; man könnte das Schulgesetz modifizieren; man könnte eine Regelung auf Erlassebene vornehmen. Wo und wie sollte man es nach Ihrer Ansicht ganz konkret verankern? Was würde da Sinn machen?

Frau Dr. Marwege, gibt es Ihres Wissens in anderen Bundesländern Modelle, an denen wir uns orientieren sollten, weil es da besser läuft?

Herr Dr. Kowalski, welche Formen von Nachteilsausgleich können Schülerinnen und Schülern mit Aufmerksamkeitsdefizitstörung gewährt werden?

Dazu hätte ich gerne auch etwas von Frau Pauen gehört; denn ich finde es wichtig, die Perspektive von Eltern hier ebenfalls einzubeziehen.

Sigrid Beer (GRÜNE): Liebe Experten und Expertinnen, ich möchte mich auch im Namen unserer Fraktion herzlich für Ihre außerordentlich interessanten und spannenden Stellungnahmen bedanken. – In der Tat sind wir im Inklusionsprozess jetzt an einer Stelle, an der wir auch den Bereich der Teilleistungsschwächen und der Nachteilsausgleiche noch einmal besonders in den Fokus nehmen müssen. Mich begleitet dieses Thema übrigens nicht erst seit 2005, seit ich im Landtag bin, hier allerdings besonders im Rahmen von Petitionen.

Ich kann nur den Ausführungen von Herrn Höhne zustimmen, der den Fokus auf die Frage der Schulentwicklung gelegt hat. Wir müssen auf der einen Seite den rechtlichen Rahmen setzen und auf der anderen Seite die innere Schulentwicklung genau darauf ausrichten. Ich glaube, dass diese Dinge auch zusammengeführt werden müssen und gar nicht getrennt voneinander zu diskutieren sind.

Was den Nachteilsausgleich und die Benachteiligung von Schülern und Schülerinnen angeht, die keinen Nachteilsausgleich erhalten, ist gerade die stärkere Fokussierung auf individuelle Förderung ein Benefit für alle. Wenn im Unterricht ein besonderer Fokus auf jeden einzelnen Schüler und jede einzelne Schülerin gelegt wird, profitieren, wie wir gerade auch beim zieldifferenten Unterricht feststellen, alle Schüler und Schülerinnen davon. Daher sehe ich die Benachteiligung anderer Schüler und Schülerinnen gar nicht so sehr als Problem an.

Meine erste Frage, die ich gerne an alle Sachverständigen richten würde, bezieht sich auf den Notenschutz bei Zeugnissen. Wie beurteilen Sie das; in welchen Fällen müssen Nachteilsausgleiche auf Zeugnissen vermerkt werden und wann nicht? Ich will noch einmal den besonderen Fall aufnehmen, den Herr Prof. Cremer genannt hat. Wenn jemand ein Talent oder eine Begabung hat und ein Hochschulstudium in einem bestimmten Bereich möglich ist, soll ihm das Hochschulstudium ja nicht verwehrt werden. Wie ist das dann zu regeln? Und wie sind Jugendliche, die einen Nachteilsausgleich erhalten, auch dadurch geschützt, dass auf dem Zeugnis gegebenenfalls auch sehr gute Leistungen in anderen Bereichen ausgewiesen werden? Ab wann führt der Notenschutz denn zu einer Etikettierung, die wieder Nachteile erzeugt? Wir sind ja bemüht, von Etikettierungen wegzukommen. Wo ist es aber auch geboten, bei der Notengebung gegebenenfalls unterschiedlich vorgehen zu können?

Herr Dr. Bünemann, mich erstaunt auch immer wieder, zu sehen, welche unterschiedlichen Einschätzungen zur Dyskalkulie es gibt. Die Auseinandersetzungen dazu begleiten uns ja schon über Jahre. Wenn wir die Diagnostik vom ersten Tag in der Schule an vorantreiben wollen, brauchen wir auch gemeinsame verlässliche Instrumente. In den Petitionen begegnet mir immer wieder, dass bei der Diagnostik ganz unterschiedliche Instrumente eingesetzt werden. Dabei geht es nicht um die Frage, was innerhalb und außerhalb der Schule passiert, sondern darum, dass immer wieder unterschiedliche Instrumentarien verwendet werden. Was ist denn verbindlich und aussagekräftig?

Frau Dr. Marwege, an einem Punkt habe ich eine kleine Differenz zu dem, was Sie gesagt haben, und zwar gerade in Bezug auf den Bereich LRS. Das ist ja nicht statisch. Da gibt es auch Fördererfolge innerhalb der Schule. Daher sind die Förderbemühungen, die dort geleistet werden, natürlich mit einzubeziehen. Bei einem Spasti-

ker oder einer Spastikerin, wo die Reha- und die Therapiemaßnahmen nicht Aufgabe der Schule sind, ist es etwas anderes. Aber individuelle Förderung auch im Bereich LRS gehört in jedem Unterricht einfach dazu. Deswegen sollte man den Nachteilsausgleich zwar nicht davon abhängig machen, dass jemand noch an zusätzlichen Fördermaßnahmen teilnimmt. Das muss aber Bestandteil sein. Deswegen kann ich Ihre Argumentation nicht ganz nachvollziehen.

Herr Peters, gerade in Bezug auf die Behinderungen im Sinnesbereich ist es in NRW schon so, dass die Beratung der Schulen auch erfolgt und dass die Schulen nicht alleingelassen werden. Gerade bei den Sinnesschädigungen gibt es im Rahmen der Beratung auch eine sehr enge Beziehung zu den allgemeinen Schulen. Wir haben da schon eine sehr lange Tradition. Im neuen Gesetz ist auch angelegt, dass diese Kinder – zum Beispiel im Bereich Sehen – dann auch auf die Quoten der Förderschulen angerechnet werden.

Ich will aber nicht in Abrede stellen, dass immer noch Optimierungsbedarf besteht. Es ist sicherlich an vielen Stellen so – das hat Herr Höhne auch angesprochen –, dass nicht jede einzelne Lehrkraft immer genau richtig reagiert. Den Eltern wird es häufig dadurch sehr schwer gemacht, dass sich die Situation von Jahrgang zu Jahrgang verändert und manchmal von Kollegin zu Kollegin plötzlich ganz anders ist. Das ist unabhängig davon, ob der Landtag eine Rechtsverordnung erlässt oder es sich dabei um eine Aufgabe von innerer Schulentwicklung und Fortbildung handelt. Das eine wird das andere nicht erübrigen.

Ich fasse meine Fragen in Bezug auf die Praxis noch einmal zusammen: Welche verlässlichen diagnostischen Instrumente gibt es? Wo gibt es sie, und zwar nicht nur im medizinischen Bereich, sondern auch an anderer Stelle? Was ist die Rechtsgrundlage in Bayern? Warum läuft es da so entspannt? Welche diagnostischen Instrumente existieren gerade in Bezug auf LRS und Dyskalkulie?

Petra Vogt (CDU): Vonseiten der CDU-Fraktion danken wir den Experten ebenfalls für ihre interessanten schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen. – Gerade sind schon viele Detailfragen gestellt worden, die ich zum Teil auch hätte stellen wollen. Daher kann ich mich recht kurz fassen.

In den Stellungnahmen ist die Problematik noch einmal sehr deutlich geworden. Sie besteht darin, dass Nachteilsausgleiche bei uns nicht detailliert definiert sind. Dieses Problem haben wir, weil wir sagen, dass die Schulen auf die individuellen Bedürfnisse eingehen sollen. Teilweise hören wir aber aus den Schulen, dass es Beschwerden von Eltern gibt, weil die Schulen nicht darüber informiert sind – Sie haben eben schon Beispiele genannt –, welche Möglichkeiten es gibt oder dass überhaupt ein Recht auf einen Nachteilsausgleich besteht. Deswegen lautet meine Frage an die Juristen: Reichen die rechtlichen Möglichkeiten, die wir momentan haben, aus? Oder bräuchten wir eine andere rechtliche Verankerung?

Renate Hendricks (SPD): Zunächst möchte ich Ihnen herzlich für Ihre interessanten Stellungnahmen danken. Als SPD-Fraktion haben wir sie aufmerksam gelesen. Das Thema „Nachteilsausgleich“ beschäftigt uns auch schon seit etlichen Jahren – insbe-

sondere mich persönlich als ehemalige Vorsitzende des Bundeselternrates. Der Bundeselternrat hat sich mehrfach mit diesem Thema befasst. Allerdings ist die Rückzugsposition dann immer gewesen: Die Kultusministerkonferenz ist nicht bereit, entsprechende Nachteilsausgleiche zu gewähren.

Nun hat sich in der Zwischenzeit auch in der Kultusministerkonferenz ein bisschen etwas getan. Von den Juristen wüsste ich aber gerne: Woran liegt es denn, dass die Kultusministerkonferenz sich hier nicht auf ein einheitliches Verfahren einigen kann? Liegt es daran, dass die Diagnoseinstrumente nicht scharf genug sind? Oder liegt es daran, dass es eine Auseinandersetzung darüber gibt, was in dem einen oder in dem anderen Land unter Nachteilsausgleich verstanden wird, weil das ja häufig auch durch eine bildungspolitische Brille betrachtet wird? Wie schätzen Sie da die Position der KMK ein?

Herr Prof. Cremer, Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass stets einzelfallbezogen zu prüfen ist, ob Mittelnoten, Versetzungs- oder Abschlusszeugnisse grundrechtsadäquat sind. Das heißt aber nichts anderes, als dass es einen relativ weiten Ermessensspielraum geben muss. Dieser Ermessensspielraum muss sich ja an irgendetwas festmachen. Damit kommen wir zu der Frage der Formalitäten, die in der Schule gelten; denn die Schule ist hier in einem Spannungsbogen. Auf der einen Seite haben wir einen verpflichtenden Kanon, der absolviert werden soll und den Schüler und Schülerinnen auch als Wissen mitnehmen sollen. Auf der anderen Seite wollen wir mit dem Nachteilsausgleich erreichen, dass die Schüler und Schülerinnen zwar einen verpflichtenden Kanon mitnehmen, aber gemäß ihrer Teilleistungsschwäche bestimmte Dinge möglicherweise verlangsamt lernen können und entsprechend anerkannt bekommen. An dieser Stelle würde ich gerne von Ihnen wissen: Wie muss die Schule denn ausgestattet sein, um hier vernünftig reagieren zu können?

Herr Höhne, das Gleiche gilt auch im Hinblick auf die Schulentwicklung. Schulentwicklung funktioniert ja unterschiedlich. An manchen Schulen funktioniert sie gut; an manchen Schulen funktioniert sie nicht. An vielen Schulen wird der Nachteilsausgleich gewährt, weil die Schulentwicklung gut ist, weil die Lehrer ein gutes diagnostisches Instrument haben, weil das Team mit einer guten Zielperspektive zusammenarbeitet und weil es einen Schulleiter gibt, der das zur Zielsetzung macht. Diesen Fall haben Sie ja gerade geschildert. Es gibt aber auch Schulen, an denen das überhaupt nicht passiert. Insofern wird der Nachteilsausgleich innerhalb der Systeme durchaus noch einmal infrage gestellt. Vor diesem Hintergrund lautet meine Frage an Sie: Welche normativen Grundsätze müssen wir denn haben, damit innerhalb der unterschiedlichen Systeme die Gleichbehandlung von Schülern und Schülerinnen tatsächlich erfolgen kann?

Frau Dr. Marwege, Sie haben gerade ausgeführt, dass Sie eine medizinische Diagnostik für notwendig halten und dass die Lehrer dadurch auch entlastet würden. Nun hilft die medizinische Diagnostik nur, wenn dann auch das Förderverfahren entkoppelt wird. Habe ich das richtig verstanden? Oder soll die medizinische Diagnostik dazu dienen, den Lehrern zu helfen, die entsprechende Förderung vorzunehmen? Hier stellt sich nämlich die interessante Frage, welche Rolle Lehrer dann eigentlich noch beim Nachteilsausgleich haben; denn wenn eine medizinische Indikation stattfindet,

muss auch eine medizinische Überprüfung stattfinden, und gleichzeitig müssen Lehrer das im Rahmen des Nachteilsausgleichs in der Schule umsetzen. Ich würde gerne hören, wie Sie sich das vorstellen.

Yvonne Gebauer (FDP): Auch die FDP-Fraktion bedankt sich bei allen Experten für ihre schriftlichen und mündlichen Ausführungen. – Als letzte Fragestellerin kann ich es recht kurz machen. Viele Fragen sind schon gestellt worden. Ich brauche sie nicht zu wiederholen. Schließlich geht es nicht darum, am laufenden Band Fragen zu stellen, sondern um die Sache. Letztendlich wollen wir alle auf den gleichen Kenntnisstand gebracht werden.

Herr Peters und Frau Dr. Marwege, Sie haben beide die Akzeptanz durch die Mitschüler und durch die Eltern der Mitschüler, die keinen Nachteilsausgleich erhalten, angesprochen. Mich interessiert, welche Erfahrungen Sie als Betroffene gemacht haben. Inwiefern klären Schulen die Eltern auch konkret über diesen Nachteilsausgleich auf? Wie geht das vonstatten? Und was sind Ihre Wünsche dahin gehend, dass auf der einen Seite ein Schutz für das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen gewährleistet wird und auf der anderen Seite auch Verständnis für diesen Nachteilsausgleich herbeigeführt wird? Welche weiteren Verbesserungsmöglichkeiten gibt es aufgrund Ihrer Kenntnis der Regelungen in anderen Bundesländern, die wir möglicherweise übernehmen könnten?

Meine zweite Frage richtet sich an die Juristen. Sie haben dargestellt, dass es aus verfassungsrechtlicher Sicht notwendig ist, hier Neuregelungen vorzunehmen. Nun haben wir es mit verschiedenen Behinderungen oder Beeinträchtigungen zu tun. Haben Sie Ihrerseits schon Vorstellungen, wie man das konkret regeln sollte? Schließlich kann man nicht alles unter einer Behinderung abhandeln, sondern muss differenzieren. Wie kann man es so regeln, dass damit nachher tatsächlich für alle Beeinträchtigungen oder Behinderungen Rechtssicherheit hergestellt worden ist?

Stellv. Vorsitzende Astrid Birkhahn: Meine Damen und Herren Sachverständigen, Sie haben die an Sie gerichteten Fragen gehört. Es sind einzelne Personen gefragt worden, zum Beispiel von Frau Pieper. Frau Beer und Frau Hendricks haben auch die ganze Runde angesprochen. Die Juristen sind von Frau Vogt und Frau Gebauer gefragt worden. Es gab auch Fragen an Herrn Peters. Ich möchte Sie bitten, zunächst die an einzelne Expertinnen und Experten gerichteten Fragen zu beantworten. Wir beginnen also mit der Beantwortung der Fragen von Frau Pieper, Frau Vogt und Frau Gebauer. Danach geben wir die Fragen von Frau Beer und Frau Hendricks Fragen in die ganze Runde, weil sie dann komplexer beantwortet werden können.

Ich bitte jetzt um Beantwortung der Fragen, die Frau Pieper an die einzelnen Sachverständigen gerichtet hat.

Manfred Höhne (Bezirksregierung Köln, Abteilung 4): Frau Pieper, Sie haben eine Frage gestellt, die eher in den juristischen Rahmen hineingeht. Sie bezieht sich auf die Nachteilsausgleiche und das schulaufsichtliche Handeln, das mit der Vergabe der Nachteilsausgleiche einhergeht. Da möchte ich eine klare Position einnehmen.

Der Nachteilsausgleich – beispielsweise die vorhin beschriebene niveaugleiche Differenzierung in einer Aufgabenstellung – beinhaltet für mich gleichzeitig auch den von mir angesprochenen Prozess der Lernbegleitung für Schüler in der individuellen Betreuung. Die Bemühungen, die Chancengleichheit durch individuelle Betreuung im Sinne eines individuellen Lernplans herzustellen, sind für mich bereits ein Nachteilsausgleich, aber gleichzeitig auch ein pädagogisches Mittel.

Prof. Dr. Wolfram Cremer (Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät): Frau Pieper, die von Ihnen gestellte Frage klang auch in verschiedenen anderen Beiträgen bzw. Fragestellungen an. Wie regeln wir das? Nun bezieht sich Ihre Frage weniger auf die inhaltliche Ebene – wobei man es auch nicht ganz voneinander trennen kann – und eher darauf, an welcher Stelle was geregelt werden soll. Ich hatte eingangs gesagt – das war mein erster Punkt –, dass die Verfassung es nicht toleriert, diese Frage auf der Ebene einer Verwaltungsvorschrift zu regeln. Darüber besteht Konsens. Regelungsort muss das Parlamentgesetz sein. Das Gesetz kann natürlich weiter verweisen. Zum einen kann es auf den Ordnungsgeber verweisen. Zum anderen kann es aber auch Ermessensspielräume unmittelbar an die Exekutive, an die Schulen, an die jeweils Verantwortlichen, wer auch immer das dann im Einzelnen ist, weitergeben. Beides ist gleichermaßen zulässig.

Zunächst einmal würde ich auf gesetzlicher Ebene festlegen, welche Instrumente für die Befunde einer Legasthenie auf der einen Seite und einer Dyskalkulie auf der anderen Seite überhaupt vorgesehen sein sollen, und zwar geordnet nach Kategorien. Zwei Kategorien sind unstrittig. Das sind zum einen die Kategorie der individuellen Förderung und zum anderen die Kategorie des Nachteilsausgleichs. Ich bin nicht so sicher wie Herr Ennuschat und auch etliche Rechtsprechung, ob man wirklich zwischen Nachteilsausgleich und unterschiedlichen Maßstäben bei der Leistungsfeststellung differenzieren kann. Meines Erachtens sind das eher graduelle Unterschiede. Die Frage, welche Förderung man will, kann man dann in den Kategorien noch weiter herunterbrechen. Auf gesetzlicher Ebene muss man aber jedenfalls sagen, ob man Nachteilsausgleich und individuelle Förderung haben möchte.

Auf der Ebene des Gesetzes muss man meines Erachtens auch die Frage der Diagnostik regeln. Ich halte es auch für zwingend, dass das eine professionelle Diagnostik ist – jedenfalls dann, wenn es um Nachteilsausgleich geht. Ich würde es verfassungsrechtlich für unzulässig erachten, die Entscheidung, ob eine Legasthenie oder eine Dyskalkulie vorliegt, dann in die Hände von Lehrern zu legen, die an dieser Stelle nicht professionell diagnostizieren können, wenn daran Rechtsfolgen geknüpft sind. Das kann nicht sein. Es muss eine Diagnostik geben, die valide ist und an die dann der Nachteilsausgleich anknüpfen kann. Das muss auf Gesetzesebene geregelt werden; denn sonst hätte man keine valide Grundlage für diese Ungleichbehandlung. Das ließe sich am Maßstab von Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz dann auch gar nicht legitimieren. – Das sind die Eckpfeiler, die auf der Ebene des Gesetzes geregelt sein sollten.

Natürlich wird man – damit antworte ich ein Stück weit auf andere Fragen – nicht jeden Einzelfall auf der Ebene des Gesetzes abbilden können. Auf der Ebene des Ge-

setzes muss man abbilden, was es überhaupt an Instrumenten gibt. Eine deutlich niedrigere Stufe ist dann die Ebene der Lehrer, die Herr Höhne eben angesprochen hat. Wie gesagt, kenne ich mich da gar nicht gut genug aus. Das klingt für mich aber alles plausibel. Von den Lehrern, die entsprechend geschult sind, wird dann vor allem über die individuelle Förderung entschieden. Beim Nachteilsausgleich werden die Spielräume etwas kleiner sein.

Man wird auch da mit Einzelfallungerechtigkeiten leben müssen, Herr Peters. Wir werden nicht in der Lage sein, alle Fälle bis auf die letzte Facette gerecht zu regeln. Mit diesen Ungenauigkeiten arbeiten wir aber an jeder Stelle des Rechts – und vor allen Dingen im Bereich Schule. Ich könnte Ihnen Hunderte Beispiele nennen, wo das im Bereich Schule genauso ist. Wir wollen aber natürlich erreichen, dass wir auch beim Nachteilsausgleich ein möglichst hohes Maß an Gerechtigkeit finden.

Enno Peters: Ihre Frage lautete, ob wir einen Rechtsanspruch gut finden oder nicht. Selbstverständlich befürworte ich einen Rechtsanspruch. Gerade habe ich Ihnen anhand eines kurzen Beispiels geschildert, was da alles passieren kann. Der Lateinlehrer meines Sohnes meinte auch mal: Hätte ich die Handreichung zum Nachteilsausgleich, die der Förderlehrer mir gegeben hat, eigentlich mal lesen sollen? – Das ist kein Einzelfall. Deswegen ist es wichtig, dass man hier in einer Regelung verbindlich festlegt, dass der Nachteilsausgleich gewährt werden muss.

Individuelle Förderung ist kein Nachteilsausgleich. Es würde mich sehr freuen, auch das im Gesetz lesen zu können; denn individuelle Förderung ist in der Tat keine Form des Nachteilsausgleichs, sondern eine Form der sonderpädagogischen Förderung durch Fachkräfte. Auch an ihnen mangelt es zunehmend. Es sind ja nur noch sonderpädagogische Unterstützungskräfte und nicht mehr unbedingt fachspezifische Kräfte, in meinem Fall für Hören und Kommunikation.

Sie haben auch gefragt, wie die Entscheidung nach unserer Vorstellung getroffen werden sollte. Ich habe im letzten Jahr im „Spiegel“ gelesen – Sie wahrscheinlich auch –, dass in der Stadt Würzburg mit den meisten Psychologen zufällig auch die höchste Anzahl an ADHS-diagnostizierten Kindern existiert. Insofern bin ich bei Medizinern immer etwas vorsichtig. Natürlich kommt man um wissenschaftlich fundierte Diagnostik nicht herum. Ob sie nun von einem Mediziner, von einem Psychologen oder von einem Pädagogen nach wissenschaftlichen Standards fundiert durchgeführt wird, ist eine völlig andere Frage. Dass ich bei Medizinern ein bisschen vorsichtig bin, liegt vielleicht auch daran, dass wir im Bereich der Hörschädigungen nach wie vor Kinder haben, die trotz der entsprechenden Screenings immer noch durchrutschen und bei denen die Gehörlosigkeit erst im zweiten Lebensjahr festgestellt wird. Da bin ich vielleicht ein gebranntes Kind.

Ich würde mir aber wünschen, dass hier wissenschaftlich fundiert nach objektivierbaren Kriterien diagnostiziert wird. Es wäre schön, wenn man sagen würde: Wir führen einen Test durch, der bundesweit oder landesweit gleich ist; alle Kinder, die diesen Test nicht bestehen, leiden an der Teilleistungsstörung Legasthenie und haben dann auch Anspruch auf einen Nachteilsausgleich, der wiederum individuell festgelegt werden kann. – Ich könnte mir zum Beispiel auch vorstellen, dass man ähnlich wie

bei den im Schulgesetz vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen eine Art Rahmen schafft und sagt: Die erste Stufe ist das; die zweite Stufe ist das; die dritte Stufe ist das – mit entsprechenden Gremien, die daran beteiligt werden müssen.

Dr. Gabriele Marwege: Frau Pieper, was Ihre allgemeine Frage angeht, schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Prof. Cremer an. Es muss eine Grundsatzentscheidung auf der Ebene des Schulgesetzes geben – auch im Hinblick auf die Diagnostik. Ich würde das auch nicht auf Legasthenie und Dyskalkulie beschränken wollen. Es gibt viele medizinisch fassbare Störungen, die ein Lehrer überhaupt nicht alle erkennen kann. Das muss eine Regelung auf der Ebene des Schulgesetzes sein, und zwar mit einer Ermächtigung für eine Rechtsverordnung, in der wiederum die grundlegenden Bereiche geregelt werden. Die individuelle Festlegung des Nachteilsausgleichs sollte dann im Ermessen der Lehrkräfte liegen und aufgrund einer individuellen Prüfung erfolgen; denn es wäre natürlich zu viel verlangt, bis hin zur letzten Klassenarbeit alle Details übergreifend zu regeln.

Herr Peters hat etwas zur Diagnostik gesagt. Da bin ich anderer Ansicht. Eine wissenschaftlich fundierte Diagnostik existiert im Moment nur auf der Grundlage der ICD-10-Diagnostik und der medizinischen Leitlinien dazu, denke ich. Nur diese diagnostischen Verfahren sind tatsächlich valide und nachgeprüft. Nur sie stellen sicher, dass die Diagnostik eines Kindes reproduzierbar ist. Wenn die Diagnostik im Klassenverband erfolgt, fallen die Ergebnisse je nach Schule und je nach Jahrgangsstufe wieder unterschiedlich aus.

Dr. Axel Kowalski (NeuroFit Therapie- und Trainingsakademie, Krefeld): Frau Pieper, Ihre Frage bezog sich auf Formen des Nachteilsausgleichs bei Aufmerksamkeitsstörungen. Ich sage einmal ganz pragmatisch: Das parlamentarische Prozedere schafft es leider nicht, darauf einzugehen. Wenn ich eine Aufmerksamkeitsstörung hätte, könnte ich die Frage nicht mehr beantworten; denn zwischen Ihrer Frage und meiner Antwort sind knapp 20 Minuten vergangen. Leider ist das Prozedere hier so; es werden Mehrfachfragen gestellt etc.

Bei Aufmerksamkeitsstörungen ist die Lösung relativ einfach. Man muss nur das bisherige Prozedere ändern. Da braucht man nicht noch eine weitere Leistung draufzusatteln. Es genügt zum Beispiel, Fragen farblich kennzeichnen und Aufgabenblätter einzeln ausgeben, damit nicht die gesamte Menge an Fragen direkt vor einem liegt und man sich dann entscheiden muss, welche Frage man beantwortet. Bei ADHS ist es also relativ simpel. Mit einfachen Veränderungen beim Prozedere kann man eine ganze Menge große Effekte erreichen.

Sandra Pauen (NeuroFit Therapie- und Trainingsakademie, Krefeld): Bei meiner elfjährigen Tochter wurde ADHS diagnostiziert, und zwar nach den ICD-10-Kriterien. Sie ist überdurchschnittlich begabt, hat jedoch durch ihre Erkrankung Einschränkungen in einzelnen Bereichen. So benötigt sie zum Beispiel mehr Zeit in Klassenarbeiten, und Aufgabenstellungen müssen klarer und präziser formuliert, gegebenenfalls auch farblich gekennzeichnet werden. Ein konstanter Sitzplatz innerhalb des Klas-

senverbandes ist notwendig. Aufgrund ihres eingeschränkten räumlichen Vorstellungsvermögens ist auch eine differenziertere Beurteilung ihrer Leistungen zum Beispiel im Bereich der Geometrie erforderlich. Durch einen Nachteilsausgleich gäbe es für sie Chancengleichheit gegenüber ihren Mitschülern ohne diese Behinderung.

Sie besucht die 6. Klasse eines Gymnasiums. In ihre Klasse gehen auch ein Kind mit Dyskalkulie und ein Kind mit LRS. Mit diesem Gymnasium habe ich viele Gespräche über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs geführt.

Die behandelnde Ärztin meiner Tochter ist Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und erstellte folgendes Schreiben als Vorlage für die Schule, aus dem ich Ihnen hier zitieren möchte:

„Bei Emily-Charlotte erfolgt seit dem Kindergartenalter eine intensive multimodale Förderung mit intensiver Ergotherapie und seit Längerem auch eine Stimulanztherapie, die gut und komplikationslos vertragen wird.

Im schulischen Alltag benötigt dieses gut begabte Kind natürlich keine Herabsetzung des Anforderungsprofils bei Aufgabenstellungen. Jedoch befürworten wir einen Nachteilsausgleich durch Veränderung äußerer Bedingungen.

Bei Emily-Charlotte bestehen Einschränkungen in der Rechtschreibung – dies auch bedingt durch Schwierigkeiten in der Grafomotorik, die zum Beispiel zu Problemen in der Regulation der Kraft-Stifthaltung führen. Durch die Aufmerksamkeitsstörung benötigt Emily-Charlotte darüber hinaus teilweise länger für das Aufgabenverständnis. Im Bereich der visuellen Wahrnehmung bestehen Schwierigkeiten im räumlichen Denken.

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich – unabhängig davon, ob sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde oder nicht. Bei Emily-Charlotte liegt sicherlich kein sonderpädagogischer Förderbedarf vor. Wir unterstützen jedoch die Gewährung eines Nachteilsausgleichs für Emily-Charlotte.“

Das Gymnasium antwortete darauf ganz klar und deutlich:

„Auf Grundlage der heutigen gesetzlichen Regelungen können wir Ihrer Tochter keinen Nachteilsausgleich gewähren.“

Das heutige Recht zum Nachteilsausgleich ist nicht nur nicht ausreichend; es erfasst auch all jene Kinder nicht, die eine Teilleistungsschwäche, chronische Erkrankungen oder eine Behinderung haben. All diese Kinder brauchen formulierte rechtliche Rahmenbedingungen, die ihren Nachteil ausgleichen und für sie so Chancengleichheit schaffen. Ein Kind mit einer Hörschädigung werden Sie nicht in die hinterste Ecke der Klasse setzen, und auch ein Kind mit einer Fehlsichtigkeit wird nicht in der letzten Tischreihe platziert werden, weil ansonsten keine Chancengleichheit bestehen würde. Mit einigen kleinen Änderungen der Rahmenbedingungen kann dieses Kind aber eine Leistung erbringen, die seinem Potenzial entspricht.

Wenn Sie glauben, dass mit dem heutigen Recht diese Chancengleichheit geschaffen wurde, ist das schlicht und ergreifend falsch. Fakt ist: Kinder wie meine Tochter,

Kinder mit ADHS, Dyskalkulie oder anderen Behinderungen, chronischen Erkrankungen und Teilleistungsschwächen, bekommen heute in Schulen keinen Nachteilsausgleich, und es herrscht für diese Kinder keine Chancengleichheit. Ich spreche hier von Kindern, die keinen sonderpädagogischen Förderbedarf haben und die sehr wohl auf Regelschulen beschult werden können.

Schule hat den Auftrag, zu fördern. Diese Förderung soll auch für alle Kinder stattfinden. Beim Nachteilsausgleich geht es jedoch nicht um eine Förderung, sondern um den Ausgleich eines Nachteils, damit diese Kinder mit einem ungeheuren Potenzial nicht aufgrund fehlender Rahmenbedingungen durchs Netz fallen.

Als Pädagogin sage ich Ihnen, dass dafür die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden müssen, da ansonsten eine Ungleichbehandlung stattfindet und die Beteiligten keine Rechtssicherheit haben. Die Rahmenbedingungen zum Beispiel bezüglich des Verfahrens analog zur Facharzt Diagnostik nach den ICD-10-Kriterien müssen formuliert werden. Auf dieser Grundlage ist dann die pädagogische Umsetzung in der Praxis möglich und die Chancengleichheit für diese Kinder gewährleistet.

Als Mutter sage ich Ihnen: Meine Tochter bekommt heute diese Chancengleichheit nicht. Die Umsetzung in der Praxis ist möglich, wenn eine rechtliche Grundlage geschaffen wurde. Die Klassenlehrerin meiner Tochter würde ihr sehr wohl einen Nachteilsausgleich im Bereich der Rechtschreibung gewähren. Das tut sie auch – inoffiziell. Da kommt es aber ganz darauf an, wie der Lehrer dazu steht. Ich muss als Mutter zu jedem einzelnen Lehrer gehen und ihn bitten, dass er doch Verständnis für die Behinderung meiner Tochter hat und doch bitte meinem Kind diesen Ausgleich gewährt. Das kann nicht sein.

Stellv. Vorsitzende Astrid Birkhahn: Frau Pauen, ich darf Sie an dieser Stelle einmal unterbrechen. Herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Wir sitzen ja hier, weil wir die Problemlage erkannt haben und von den Sachverständigen Hinweise bekommen möchten, wie wir dieses Problem lösen können. Daher möchten wir die Gelegenheit nutzen, diese anderen Fachleute dann auch zu hören.

Wir kommen jetzt zur Beantwortung der Fragen von Frau Vogt an die drei Juristen in dieser Runde, nämlich Herrn Prof. Cremer, Frau Dr. Marwege und Herrn Prof. Ennuschat. Da es bereits 14:45 Uhr ist und wir nicht mehr viel Zeit haben, darf ich um ganz prägnante Antworten bitten.

Prof. Dr. Wolfram Cremer (Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät): Frau Vogt, im Wesentlichen habe ich Ihre Frage in meinem ersten Beitrag schon beantwortet. Im Kern ging es darum, wie ich juristisch mit dem Phänomen umgehe und auf welchen Ebenen ich die Regelungen treffe, wenn ich das richtig sehe.

Petra Vogt (CDU): Nein, es ging darum, ob wir eine andere rechtliche Regelung benötigen. Schließlich gibt es diese ganzen Unsicherheiten, die auch eben wieder geschildert wurden, und die unterschiedliche Herangehensweise an dieses Thema.

Prof. Dr. Wolfram Cremer (Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät): Im Kern habe ich diese Frage schon beantwortet. Ich habe gesagt, dass wir eine Entscheidung darüber treffen müssen, wie wir fördern wollen. Das ist ja die Frage des Ob bzw. des Muss. Sie können auch eine Regelung schaffen, in die Sie hineinschreiben, dass Sie einen Nachteilsausgleich in bestimmten Umfang nicht wollen. Soweit das nicht verfassungsrechtlich geboten ist – hier verweise ich auf das, was ich zu dem dritten Punkt gesagt habe –, müssen Sie ihn von Verfassungs wegen nicht gewähren. Ich habe aber versucht, zu skizzieren, wo die Verfassung Vorgaben macht. Zum Beispiel glaube ich nicht, dass Sie gezwungen sind – wohlgemerkt: gezwungen sind –, einen Nachteilsausgleich dergestalt zu gewähren, dass Lese-Rechtschreib-Schwächen bei einer Deutscharbeit überhaupt nicht berücksichtigt werden. Wenn Sie sich auf den Standpunkt stellen, dass das Teil der Leistungserbringung ist, müssen Sie es nicht eliminieren. Die Frage ist nur, ob Sie es eliminieren wollen. Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie diesen Kindern einen Nachteilsausgleich gewähren wollen – der meiner Meinung nach fürsorgender Natur ist; ich spreche an dieser Stelle von einem fürsorgenden Nachteilsausgleich, den man wegen der Behinderung gewährt –, dürfen Sie das tun.

Die Frage, ob Sie das tun müssen, ist aber sehr kompliziert. Ich habe in dem dritten Punkt nur dargestellt: Wenn in bestimmten Konstellationen in dem Bildungsweg und in dem Lebensweg damit Lebenschancen vernichtet werden, obwohl dieses Kind die Begabung hätte, etwa ein naturwissenschaftliches Studium zu durchlaufen, dann dürfen Sie das nicht, meine ich, weil die Verfassung Ihnen das anders vorgibt. Ich könnte jetzt auch auf die Transparenzfrage von Frau Beer antworten, weil beides in einem engen Zusammenhang steht, stelle das aber zurück. Dann können Sie das also nicht mehr entscheiden. Das sind aber – damit ist natürlich auch die Frage von Frau Hendricks angesprochen – möglicherweise Einzelfälle. Das Thema „Versetzungsschutz“ wird bisher auch überhaupt nicht diskutiert; dazu liegt fast gar nichts vor. Ich halte es aber für ein ganz wichtiges Thema; denn wenn jemand zwei Punkte weniger in einer Deutscharbeit bekommt und deswegen im Abitur statt einer 2,0 nur eine 2,1 hat, ist das nicht so wichtig wie der Fall, dass jemand in der 7. Klasse schon aussortiert wird, obwohl er in Naturwissenschaften sehr begabt ist, weil er in Deutsch sechs steht. Das ist ein Problem, das wir lösen müssen. Ich weiß nicht, wie viele solche Fälle es gibt. Sie sind aber sicherlich nicht zu vernachlässigen. Da müssen wir aus meiner Sicht etwas tun. Das ist auch meine Idee. Dazu gibt es nichts. Wenn wir das Verfassungsgericht fragen würden, ob es eigentlich noch individuell gerecht und grundrechtsadäquat ist, diesen Kindern zu sagen: „Ihr bleibt jetzt aber sitzen; ihr könnt nicht an die Universität“, würde die Antwort nach meiner Einschätzung Nein lauten.

Dr. Gabriele Marwege: Wie ich bereits gesagt habe, halte ich eine schulgesetzliche Regelung für unbedingt notwendig. Das ergibt sich auch aus den neueren Urteilen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Zeugnisbemerkung, in denen die Zeugnisbemerkung für unzulässig gehalten wird. Allerdings sind diese Urteile nicht rechtskräftig, sondern liegen dem Bundesverwaltungsgericht zur Revision vor. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat aber gesagt: Es muss eine gesetzliche

Grundlage und dann eine Abstufung nach Rechtsverordnung und Einzelfallentscheidungen geben; die bisherige Regelung in Bayern – sie ist ähnlich wie ein Erlass – reicht nicht aus.

Ich bin grundsätzlich anderer Auffassung als Herr Prof. Cremer, der gesagt hat, dass Notenschutz nicht zum Nachteilsausgleich gehört. Wie ich eingangs schon ausgeführt habe, meine ich, dass die Veränderung der Prüfungsstandards ...

(Prof. Dr. Wolfram Cremer [Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät]:

Doch, Notenschutz ist Nachteilsausgleich! Das habe ich nicht gesagt!)

– Okay. – Meines Erachtens ist auch eine Nichtbewertung von Deutsch bei einem Kind mit Legasthenie oder eine Nichtbewertung von bestimmten Mathematikaufgaben bei einem Kind mit Dyskalkulie eine Form des Nachteilsausgleichs, auf den ein Anspruch besteht, und keine Form des fürsorgenden Nachteilsausgleichs, wie Sie gesagt haben. Eine gesetzliche Regelung ist aber zwingend erforderlich.

Prof. Dr. Jörg Ennuschat (Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät): Ich möchte zunächst einen Akzent etwas anders setzen als mein Kollege Cremer. Er sprach gerade von fürsorgendem Nachteilsausgleich. Darum geht es sicherlich. Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und des Gedanken der Inklusion geht es aber auch um Freiheit. Es geht nicht nur um Fürsorge, sondern auch um Freiheit.

Jetzt komme ich aber zu der Frage, ob eine rechtliche Neuregelung notwendig ist. Ich glaube nicht, dass sie zwingend nötig ist. Wir könnten die Lösung vieler Probleme auch der Rechtsprechung überlassen. Das ist aber mit Konflikten und mit Leid verbunden. Um Konflikte zu vermeiden, würde ich also eine rechtliche Neuregelung empfehlen.

Muss dazu das Schulgesetz auf parlamentsgesetzlicher Ebene geändert werden? Das ist meines Erachtens nicht zwingend nötig. Im Schulgesetz gibt es eine Aussage zum Nachteilsausgleich, die weiter auf die Prüfungsordnung verweist. Das reicht mit Blick auf den Nachteilsausgleich aus, meine ich. Es würde nicht ausreichen, wenn Sie Notenschutz in größerem Umfang gewähren wollten. Dann empfiehlt es sich, auch auf parlamentsgesetzlicher Ebene Regelungen zu treffen.

Auf der Ebene der Rechtsverordnungen gibt es in jeder Prüfungs- oder Ausbildungs-gangsverordnung bereits Regelungen. Diese Regelungen führen aber in der Praxis noch zu Unsicherheiten. Deswegen würde ich schon empfehlen, die großen Blöcke an verschiedenen Nachteilsausgleichskonstellationen im Schulgesetz etwas präziser zu regeln – aber nur etwas präziser. Die Detailregelungen, die insbesondere auf bestimmte Behinderungen oder bestimmte andere Beeinträchtigungen zugeschnitten, können meines Erachtens weiterhin auf der Ebene der Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Stellv. Vorsitzende Astrid Birkhahn: Vielen Dank. – Jetzt kommen wir zur Beantwortung der Fragen von Frau Gebauer, die auch die drei Juristen und Herrn Peters angesprochen hat.

Prof. Dr. Wolfram Cremer (Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät): Frau Gebauer, die Frage, die Sie mir gestellt haben und die sich deutlich von allen anderen Fragen absetzte, ist die Frage, wie mit unterschiedlichen Behinderungen umgegangen werden soll. Wie ich hier schon gesagt habe, glaube ich nicht, dass eine Regelung durch Verwaltungsvorschrift möglich ist. Wenn man verschiedene Behinderungen in den Blick nimmt, wird man den verschiedenen Behinderungen auch unterschiedliche Regelungsmodelle zukommen lassen müssen – jedenfalls dann, wenn sie nach unterschiedlichen Regelungsmodellen verlangen. Bei den Teilleistungsstörungen, insbesondere bei Legasthenie und Dyskalkulie – da kenne ich mich jetzt fachlich etwas besser aus als bei ADHS –, handelt es sich um Behinderungen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass diese Teilleistungsstörungen es nicht ausschließen, dass ein Kind an bestimmten Stellen besonders begabt ist. Das ist auch an anderen Stellen so. Deswegen verlangt dieses Phänomen gerade bei der Frage der begabungsgerechten Beurteilung im Grunde nach einer Einzelfallregelung. Es gibt Behinderungen, die es ausschließen, dass ein Kind in der Lage ist, ein Hochschulstudium zu bestreiten. Bei diesen Teilleistungsstörungen ist das nicht der Fall. Deswegen muss man das bei diesen Teilleistungsstörungen berücksichtigen. Wenn es noch andere gibt, mag man sie mit einbeziehen, oder man mag ihnen ein anderes Regelungsregime angedeihen lassen, wenn sie genauso beschaffen sind und die gleichen Nachteilsausgleiche, in welcher Form auch immer, erfordern.

Natürlich sind es Nachteilsausgleiche. Den fürsorgenden Nachteilsausgleich nenne ich nur deshalb so, weil das Grundgesetz es uns erlaubt, aus Fürsorgegründen Behinderungen zu privilegieren. Bei der dritten Kategorie geht es hingegen um die Frage, ob wir es müssen. Da brauche ich einen freiheitsrechtlichen, begabungsrechtlichen, grundrechtlichen Ansatz. Das ist der Unterschied.

Die Differenzierung ist aus meiner Sicht geboten, soweit unterschiedliche Phänomene vorliegen, die nach unterschiedlichen Regelungen verlangen. Gerade das von mir angeführte Beispiel einer Teilleistungsstörung bei einem naturwissenschaftlich besonders Begabten verlangt meiner Meinung nach die Berücksichtigung dieses Phänomens – meines Erachtens auch auf gesetzlicher Ebene.

Enno Peters: Frau Gebauer, Sie haben sich im Hinblick auf die Akzeptanz erkundigt, inwiefern Schulen aufgeklärt werden können, wie man Schulen helfen kann und welche Verbesserungsmöglichkeiten es gibt. Die Akzeptanz ist in der Tat vielschichtig. Es gibt die Akzeptanz der Lehrer, die hier etwas tun, die Akzeptanz der Mitschüler, die akzeptieren, dass das erforderlich ist, und die Akzeptanz der Eltern. Wenn man in einer Regelung die Verpflichtung zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs festschreiben würde, bliebe immer noch die Frage, wie man denn im konkreten Einzelfall einer Schule helfen kann.

Im Bereich Hören und Kommunikation gibt es einen Arbeitskreis der Förderlehrer, der eine Handreichung zu diesem Thema erarbeitet hat, in der er für jedes Fach spezifisch aufzeigt, welche Möglichkeiten es gibt. Das ist natürlich eine tolle Sache. Allerdings sind die Förderschulen im Rahmen der Schulrechtsänderungen zu Wackelkandidaten geworden. Insofern steht zu befürchten, dass die Förderlehrkräfte künftig

verteilt werden und nicht mehr konzentriert an einer Stelle zur Verfügung stehen. Hier haben wir aber natürlich den Bedarf an fachspezifischer Förderung und damit an fachspezifischen Förderlehrern, damit die Schülerinnen und Schüler auch entsprechend gefördert werden können. Das kann man mit sonderpädagogischer Unterstützung schlicht nicht leisten. Deswegen bleibe ich auch immer lieber bei dem Begriff der sonderpädagogischen Förderung, selbst wenn er nicht mehr ganz den Formulierungen entspricht, die im aktuellen Schulgesetz stehen.

Wenn man Akzeptanz haben möchte und eine Verbesserungsmöglichkeit sucht, sollte man an dieser Stelle mehr zur fachlichen Förderung und mehr zu den Fachleuten hingehen und diese Fachleute dann wiederum in den allgemeinen Schulbetrieb integrieren.

Dr. Gabriele Marwege: Sie haben die Frage gestellt, wie man Rechtssicherheit für alle schaffen kann. Ich will jetzt nicht das wiederholen, was Herr Prof. Cremer schon gesagt hat. Rechtssicherheit schaffen Sie dann, wenn Sie ein geregeltes, ausformuliertes Verfahren für die Betroffenen und die Schulen etablieren, an dem die Schulen sich auch orientieren können und sagen können: Genau so machen wir das jetzt; wenn wir einen Antrag bekommen, entscheiden wir darüber nach den und den Kriterien in dem und dem Verfahren. – Wenn dann eine Entscheidung getroffen worden ist, ist diese Entscheidung auch fest und nicht angreifbar, und allen ist klar, was zu tun ist.

Prof. Dr. Jörg Ennuschat (Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät): Zur Akzeptanz möchte ich zwei Aspekte ansprechen. – Erstens. Frau Marwege, was die Koppelung des Nachteilsausgleichs an die Inanspruchnahme von Förderangeboten betrifft, sehe ich das ein wenig anders als Sie. Ich könnte mir vorstellen, dass es gerade zur Akzeptanz beitragen kann, wenn man sieht, dass die Schüler, die Nachteilsausgleich begehren, auch bereit sind, mehr Zeit zu investieren, indem sie zusätzliche Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen.

Zweitens. Frau Beer, einen Zeugnisvermerk soll es beim Nachteilsausgleich nicht geben. Beim Notenschutz gibt es ihn aber – wobei Frau Marwege zu Recht darauf hingewiesen hat, dass eine Entscheidung aus Bayern jetzt für neue Unsicherheiten sorgt. Dieser Zeugnisvermerk beim Notenschutz kann aber dazu führen, dass die anderen Schüler auch bereit, die Nichtbewertung etwa von Rechtschreibleistungen hinzunehmen, weil sie wissen: Das steht im Zeugnis; insofern kann in späteren Konkurrenzsituationen beispielsweise der Arbeitgeber das auch erkennen.

Stellv. Vorsitzende Astrid Birkhahn: Vielen Dank. – Bevor wir in die Beantwortung der von Frau Beer und Frau Hendricks an die gesamte Runde der Sachverständigen gerichteten Fragen einsteigen, übergebe ich die Sitzungsleitung an Herrn Große Brömer. – Ich danke Ihnen.

(Vorsitz: Vorsitzender Wolfgang Große Brömer)

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie – ziemlich verspätet, aber trotzdem – auch noch einmal begrüßen und herzlich bei dieser Anhörung willkommen heißen.

Frau Kollegin Birkhahn, vielen Dank für die Vertretung. Sie haben schon einiges an Vorarbeit geleistet. Viele Antworten sind bereits gegeben worden. Jetzt folgt aber noch die generelle Antwortrunde, die Sie schon angekündigt haben. Ich bitte alle Expertinnen und Experten um Beantwortung der ihnen gestellten Fragen.

Manfred Höhne (Bezirksregierung Köln, Abteilung 4): Frau Beer, Sie haben von der Notwendigkeit der Schulentwicklung gerade in Zeiten des Inklusionsprozesses gesprochen. Dort müssen sicherlich noch neue Anker gesetzt werden müssen, damit genau das nicht passiert, was Frau Pauen gerade beschrieben hat. Das ist nicht in Ordnung. Es ist sogar unmöglich, wenn in der von ihr geschilderten Art und Weise differenziert wird.

Ich bleibe bei meiner Grundhaltung – ungeachtet der Vielfalt unterschiedlicher Besonderheiten im Lernverhalten von Schülerinnen und Schülern in der heutigen Zeit. Ich kann mich noch sehr gut daran erinnern, dass ich 1978 auf einem Kongress war, bei dem die Minimale Cerebrale Dysfunktion, kurz MCD, erstmals angesprochen wurde. Kurze Zeit später hatten wir Hunderte von Kindern mit einer sogenannten Minimalen Cerebralen Dysfunktion. Das war übrigens nur der Arbeitsbegriff eines Kinderneurologen, weil er nicht wusste, worum es ging. Es ging um Kinder, die in irgendeiner Weise in ihrer Wahrnehmung und motorischen Leistung beeinträchtigt waren oder anders waren. Daraus ist direkt ein ganzer Bereich, den man fast schon als Behinderungsbereich bezeichnen kann, entstanden. Es ging übrigens so weit, dass sich 1991 eine Förderschule in Bonn als MCD-Schule etablieren wollte. Dazu ist es dann Gott sei Dank nicht gekommen.

Damit möchte ich Folgendes sagen: Wir müssen höllisch aufpassen, was wir im Rahmen der pädagogischen Grundüberlegungen in diesem Prozess tun. Da differenziere ich als Pädagoge bezogen auf den Nachteilsausgleich nicht so, wie Sie es juristisch beschrieben haben. Für mich ist die individuelle Förderung – zum Beispiel das Bereitstellen von bestimmten Zeitressourcen, und zwar täglich, oder das Schaffen von Raumsicherheit, weil ein Kind unter Umständen eine bestimmte räumliche Anbindung braucht; das ist im Sinne eines individuellen Lernplans auch Standard – kein Nachteilsausgleich. Ich spreche hier als rein pädagogisch denkender Mensch und schulaufsichtlich auch so handelnder Mensch. Diese Sicherung einer begabungsgemäßen Förderung muss Standard sein.

Jetzt kommen wir genau an den Punkt, den Sie angesprochen haben. Wie schaffen wir es, dieses Denken so in der Schullandschaft zu etablieren, dass dieser Prozess aus der Unterrichtsentwicklung heraus bei bestimmten Fragestellungen ein ganz normaler Schulentwicklungsprozess wird? Frau Hendricks, Sie haben gesagt, dass manche Schulen es realisieren und andere Schulen es nicht realisieren. Da haben wir schulaufsichtlich noch einiges zu tun. Das sage ich bewusst, obwohl das meine Ebene ist. Da müssen wir in der Tat nachbessern. Die Umgestaltung hin zu einer in-

klusiven Schullandschaft hilft uns dabei, weil die Fragestellungen eindeutiger werden und auch transparenter in der breiten Öffentlichkeit dargestellt werden.

Das, was Sie beschrieben haben, darf aber nicht passieren. Das, was Sie einfordern, ist für mich genau das – hier wiederhole ich mich –, was ein Förderplan – mit und ohne Sonderpädagogen; das lasse ich jetzt einmal ganz außen vor – realisieren muss.

Herr Peters, auch an Förderschulen gibt es nach wie vor Nachteilsausgleiche, und zwar nicht nur bei zentralen Prüfungen.

Zur Transparenz ist Folgendes zu sagen: Es besteht eine doppelte Transparenz. Zum einen muss das Ganze gegenüber den Eltern von Anbeginn an transparent sein. Zum anderen muss es aber auch gegenüber den Schülerinnen und Schülern transparent gemacht werden. In dem Moment, in dem ich einen Nachteilsausgleich – egal welche Form von Nachteilsausgleich – sichtbar mache, wird darüber auch ein Gespräch innerhalb des Klassensystems geführt. Das ist eine ganz klare Aufgabe von Lehrern. Daraus kann ich auch keinen Lehrer entlassen.

Das waren meine Antworten. Mein Thema ist schlicht und ergreifend die Prozesshaftigkeit, diese Haltung unter pädagogischen Gesichtspunkten aufrechtzuerhalten, um Schulentwicklung über Unterrichtsentwicklung zu fördern, indem wir den individuellen Anspruch sicherstellen. Schulaufsichtlich ist da einiges zu tun. Inwieweit der Gesetzgeber hier noch eingreifen kann, ist eine andere Frage. Das ist aber die Beschreibung der Realität.

Dr. Martin Bünemann (Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Nordrhein-Westfalen): Frau Beer hat gefragt, wie ich mir diagnostische Kriterien vorstellen könne. Da bin ich der gleichen Meinung wie Frau Marwege. Die Diagnostik muss fachlich korrekt gemacht werden – wer auch immer sie durchführt. An dieser Stelle greife ich aber auch einmal auf das Kinder- und Jugendhilferecht zurück, mit dem man als Legasthenieverband ja immer wieder zu tun hat. Zum Beispiel ist im Sozialgesetzbuch festgeschrieben, dass die Diagnostik nicht durch denjenigen erfolgen sollte, der therapiert. Am Beratungstelefon berichten mir Eltern häufig: Es liegt eine entsprechende Diagnostik durch einen Kinder- und Jugendpsychiater oder ein Sozialpädiatrisches Zentrum vor. Der Lehrer hat dann noch einen Rechtschreibtest durchgeführt und sagt, das Kind habe keine Legasthenie. – Darauf brauche ich nicht näher einzugehen. Etwas Ähnliches habe ich übrigens auch persönlich erlebt. Das Jugendamt hatte gesagt, mein Sohn habe gar keine Legasthenie. Letztendlich haben sich das Gericht und das Oberverwaltungsgericht dem ärztlichen Gutachten gebeugt, und das Jugendamt hat für viele Jahre Internat meines Sohnes bezahlt, obwohl er nach Auffassung des Jugendamts gar keine Legasthenie hat. Inzwischen ist mein Sohn aber glücklicher E-Technik-Student an der Fachhochschule in Bielefeld. Das geht alles, wenn man sich nur über die Meinung des Lehrers oder, wie in diesem Fall, des zahlenden Jugendamts hinwegsetzt.

Ich bin also ein Freund einer distanzierten Diagnostik. Derjenige, der dann therapiert oder als Lehrer die Entscheidung trifft, sollte nicht die diagnostische Hoheit haben.

Das möchte ich differenziert wissen. Frau Marwege, in der Tat haben wir in den Fachgesellschaften der Kinder- und Jugendpsychiatrie klare Leitlinien. Insofern sind an dieser Stelle auch die Kinder- und Jugendpsychiater gefragt, weil ihre Diagnosen dann auch qualifiziert prüfbar sind.

Prof. Dr. Wolfram Cremer (Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät): Ich will auf drei Gesichtspunkte eingehen, zu denen ich noch nichts gesagt habe. – Der erste Punkt ist der Zusammenhang zwischen Nachteilsausgleich und individueller Förderung. In der Tat gibt es in verschiedenen Bundesländern Regeln, nach denen der Nachteilsausgleich nicht gewährt werden kann, wenn die individuelle Förderung nicht in Anspruch genommen worden ist. Pädagogisch gesehen, finde ich es zunächst einmal richtig, zu sagen, dass man die individuelle Förderung in Anspruch nehmen soll. Wenn aber am Ende der Befund lautet, dass die individuelle Förderung von den Eltern nicht in Anspruch genommen worden ist, wird das Kind dafür bestraft, dass die Eltern das nicht getan haben. Ich will allerdings dazusagen, dass es sich dabei um ein Phänomen handelt, das Kinder tagtäglich erleben. In der Familiengerichtsbarkeit ist die Schwelle, Eltern ihre Kinder wegzunehmen, sehr hoch. Kinder haben kein Recht auf gute Eltern. Sie haben nur ein Recht auf Eltern, die sie nicht völlig vernachlässigen. Insofern könnte man natürlich sagen, dann habe das Kind auch an dieser Stelle Pech gehabt. Ich halte das nicht für die richtige Lösung. Wir müssen diese Frage aber in einem Gesamtzusammenhang diskutieren und natürlich an vielen Stellen darüber nachdenken, was wir Eltern gestatten und was nicht. Trotzdem sollte man den Betroffenen sagen, dass sie unbedingt die individuelle Förderung in Anspruch nehmen sollten. Man sollte an die Inanspruchnahme dieser Förderung aber nicht die Konsequenz knüpfen, wie es in einzelnen Bundesländern immer noch der Fall ist, dass es sonst keinen Nachteilsausgleich gibt – oder nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Der zweite Punkt ist die Frage der Transparenz, Frau Beer. Diesen Punkt finde ich gesamtgesellschaftspolitisch sehr spannend. Da fühle ich mich auch selbst ein bisschen unsicher. Herr Ennuschat hat schon auf einen Gesichtspunkt hingewiesen, der mir auch wichtig zu sein scheint. Ich bin vielleicht nicht hinreichend sensibel, weil ich selbst an keiner Stelle irgendwie betroffen bin. Ich denke aber, dass wir diese Behinderung und auch diesen Notenschutz nicht geheim halten sollten. Erstens wird das sowieso nicht durchzuhalten sein. Zweitens ist es doch viel besser, wenn wir das als eine Selbstverständlichkeit betrachten und sagen: Ja, da gibt es einen Notenschutz; da gibt es einen Versetzungsschutz oder einen Abschlusschutz; ich gebe ein entsprechendes Zeugnis aus, weil ich einen Schüler habe, der besondere Begabungen hat; obwohl er in bestimmten Bereichen schlecht ist, wird er versetzt. – Das sollten wir aus meiner Sicht durchaus dokumentieren. Zu dieser Einschätzung komme ich aus sachlichen Gründen. Da bin ich mit Frau Marwege nicht einer Meinung. Frau Beer, Sie haben auch den Begriff der Etikettierung genannt. Für mich ist das keine problematische Etikettierung, sondern eine Transparenz, die hilft. Nicht jede Transparenz hilft übrigens. An dieser Stelle denke ich aber, dass Transparenz hilft, wenn man in einem selbstverständlichen Umgang mit dieser Situation sagt: Ja, dieser Schüler hat die und die Nachteile; wir versetzen ihn trotzdem oder geben ihm trotz-

dem das Abitur, weil wir gute Gründe dafür haben. – Diese Transparenz finde ich eher hilfreich als nachteilig. Außerdem werden die anderen Schüler das – Stichwort „Wettbewerbssituation“ – eher akzeptieren, wenn offen damit umgegangen wird. Sonst fragen sie sich nämlich: Wieso wird das nicht dokumentiert?

Der dritte Punkt ist noch eine Antwort auf die Frage von Frau Vogt, die in diesem Zusammenhang auch eine Rolle spielt. Wenn wir über die Wettbewerbssituation nachdenken, müssen wir auch die Schüler in den Blick nehmen, die den Nachteilsausgleich nicht bekommen und mit den Schülern, denen der Nachteilsausgleich gewährt wird, in einer Klasse sitzen. Sie werden es als ungerecht empfinden, dass sie keinen Nachteilsausgleich erhalten. Ich habe in meiner Stellungnahme ausgeführt, dass es für diese Schüler in aller Regel nicht besser wäre, wenn in der Klasse fünf andere Schüler ohne Teilleistungsstörung säßen; denn die wären an allen möglichen Stellen vielleicht noch besser. Die Rechtsprechung sagt uns zwar, dass Vergleichbarkeit ein anerkannter Bewertungsgrundsatz ist. Dieser Grundsatz wird aus meiner Sicht hier aber nicht beeinträchtigt; denn niemand kann sich aussuchen, in welchem Umfeld er nun gerade beschult und dementsprechend auch beurteilt wird. In the long run wird das im Wesentlichen aufgehen. Da hat man auch mal mehr und mal weniger Glück. An dieser Stelle gilt aber das, was ich vorhin schon gesagt habe: Bis ins Letzte können Sie keine völlig egalitären Verhältnisse schaffen.

Enno Peters: Sie haben gefragt, inwieweit ein Zeugnisvermerk als Schutz empfunden werden könne. Ich bin da etwas zwiespältig. Die sonderpädagogische Förderung meines Sohnes wurde in den Zeugnissen der allgemeinen Schule selbstverständlich vermerkt. Das war auch in Ordnung. Wenn aber im Abiturzeugnis stünde, dass die Leistungen im Bereich Rechtschreibung oder im Bereich Rechnen bei der Zeugniserstellung nicht berücksichtigt wurden, könnte es ihm bei der Bewerbung an einer Hochschule genauso gehen wie mir. Als ich zum Studieren nach Bayern kam, wurde mir als Erstes gesagt: Sie haben ein hessisches Abitur; mal gucken, ob wir Ihnen einen Malus auf Ihr Abitur draufhauen müssen. – Das ist schwierig, und zwar gerade dann, wenn die Hochschulen mehr Möglichkeiten haben, sich ihre Studenten selber auszusuchen. Insofern bin ich da ein bisschen zwiespältig. Ich würde eher dazu neigen, einen Notenschutz, der im Rahmen des Nachteilsausgleichs gewährt wird, nicht im Zeugnis zu erwähnen.

Wenn man gerne Transparenz haben möchte, muss die Transparenz natürlich auf allen Ebenen vorhanden sein. Das heißt: Auch alle Personen außen herum, die diesen Schüler jeden Tag erleben, müssen das mitbekommen.

Im Übrigen ist es kein Nachteilsausgleich, wenn man einem Schüler zugesteht, dass er an einer bestimmten Stelle in der Klasse sitzen darf – definitiv nicht.

Dr. Gabriele Marwege: Ich würde gerne zunächst auf die von mehreren Abgeordneten gestellte Frage eingehen, ob es eine Regelung gibt, an die man sich eventuell anlehnen könnte. Nach meiner Auffassung – auch wenn ich aus Bayern komme, will ich da keinen Lokalpatriotismus betreiben – ist die bayerische Regelung im Moment diejenige, die am besten und am ausgefeiltesten ist. Sie sieht ein Verfahren vor, das

fest geregelt ist, und erlaubt einen fairen Abgleich zwischen den Punkten, die festgeschrieben sind, und denjenigen, die individuell festgelegt werden müssen. Sie sieht vor, dass es bei Legasthenie zuerst ein kinderpsychiatrisches Gutachten geben muss. Sie sieht vor, dass die Rechtschreibung durchgängig bis zum Abitur nicht gewertet wird. Sie sieht vor, dass die individuelle Berücksichtigung und Zeitzuschläge dann durch den jeweiligen Schulpsychologen festzulegen sind. Der Schulpsychologe sieht die Gutachten der Kinder- und Jugendpsychiater und hat damit an seiner Schule einen Überblick darüber, wie stark die Betroffenen beeinträchtigt sind. Deshalb kann er den Lehrern auch eine Vorgabe machen und sagen: Dieses Kind ist sehr stark beeinträchtigt; es braucht mehr Zeit als jenes Kind, das etwas weniger beeinträchtigt ist.

Ich muss allerdings dazusagen: Wegen der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, der eine gesetzliche Grundlage gefordert hat, muss auch diese bayerische Regelung jetzt überarbeitet werden.

Frau Hendricks, Sie haben eine Frage zur medizinischen Diagnostik gestellt. Ja, ich würde die Diagnostik als solche von der Förderung entkoppeln, weil es eben nicht richtig ist, den Nachteilsausgleich nur dann zu gewähren, wenn das Kind gefördert wird. Dass das Kind an einer fachlich qualifizierten Förderung teilnehmen soll, ist die eine Sache. Das ist auch nicht streitig. Die Frage ist nur, ob man es wirklich mit dem Entzug des Nachteilsausgleichs bestrafen sollte, wenn es diese Förderung nicht in Anspruch genommen hat.

In diesem Zusammenhang spielt ein weiterer Punkt eine Rolle, der relativ wenig beachtet wird. Was ist denn, wenn es an der Schule keine qualifizierte Förderung mehr gibt? Bedeutet das dann – so ist es in einigen Bundesländern geregelt –, dass die Eltern eine außerschulische Förderung finanzieren müssen, damit in der Schule der Nachteilsausgleich gewährt wird? Ich habe das einmal ausgerechnet. Die Kosten für eine solche Förderung belaufen sich teilweise auf 150 € bis 180 € pro Monat. Das müssen die Eltern finanzieren, nur damit in der Schule der Nachteilsausgleich gegeben wird. Da wird das System in sich unstimmig.

Frau Beer, Sie haben sich nach den Erfahrungen mit der Diagnostik erkundigt. Der bayerische Erlass stammt aus dem Jahr 1999. Die langjährige Erfahrung aus Bayern ist, dass sich das Verfahren mit der Zeit eingespielt hat. Natürlich hat man auch dort immer Fälle, in denen es nicht wirklich umgesetzt wird. Das ist überall so. Insgesamt gibt es aber eine Professionalität, was die Berücksichtigung der Legasthenie angeht. Die Schulen haben gelernt, damit umzugehen. Es gibt auch eine Gelassenheit dahin gehend, dass man sagt: Okay, das ist so; das Gutachten liegt vor; jetzt machen wir das so; dann ist die Sache erledigt. – Das ist auch eine Frage der Toleranz und Akzeptanz. Weil das Verfahren etabliert ist, sagen die meisten Schulen spätestens nach zehn Jahren: Ja, das Verfahren kennen wir; das ist so. – Alle Schüler sagen auch: Ja, das ist eben so.

Was die Frage der Zeugnisbemerkung betrifft, bin ich dezidiert anderer Ansicht als Herr Prof. Cremer und Herr Prof. Ennuschat. Ich halte eine Zeugnisbemerkung für verfassungsrechtlich unzulässig. Sie stellt eine unmittelbare Diskriminierung dar, weil sie direkt an die Behinderung anknüpft. Die Zeugnisbemerkung erfolgt nur dann,

wenn das Kind – weswegen auch immer; ADHS, Dyskalkulie, Stottern, Legasthenie – behindert ist. Deswegen wird eine solche Bemerkung in das Zeugnis aufgenommen. Diese Bemerkung wäre verfassungsrechtlich nur dann zulässig, wenn sie aufgenommen wird, weil dem behinderten Kind damit geholfen wird. Das ist aber nicht der Fall. Geholfen wird allenfalls dem späteren Arbeitgeber, der irgendetwas aus dieser Bemerkung herauslesen können soll. Das Rechtssystem hat sich aber insgesamt dazu entschieden, den Schutz des Behinderten vor den Schutz des Arbeitgebers zu stellen. Dem Arbeitgeber ist es im gesamten Bewerbungsverfahren nicht erlaubt, nach einer Behinderung zu fragen. Er kann nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts noch nicht einmal einem HIV-Infizierten während der Probezeit kündigen, wenn er im Nachhinein von dieser Behinderung erfährt. Dann ist es erst recht unmöglich, in Zeugnisse von staatlicher Seite eine solche Behinderung aufzunehmen; denn sonst heißt es im schriftlichen Verfahren sofort: Aha, da ist irgendein Problem; dann soll er doch einmal erklären, warum die Rechtschreibung oder der mündliche Vortrag oder Ähnliches nicht gewertet wurde. – Und das ist eine unmittelbare Diskriminierung, die meines Erachtens unzulässig ist.

Die Zeugnisbemerkung gibt es auch in Bayern. Deswegen werden dort diese Prozesse geführt. Die Zeugnisbemerkung ist in Bayern das Mittel gewesen, um dafür zu sorgen, dass die Oberstufenschüler die Berücksichtigung der Legasthenie aufgegeben haben. Sie mussten sich nämlich beim Eintritt in die Oberstufe entscheiden, ob sie weiter die Legasthenie berücksichtigt haben wollten – mit Zeugnisbemerkung – oder auf die Berücksichtigung verzichteten. Ein hoher Prozentsatz der Schüler hat dann die Entscheidung getroffen, sich lieber so durchzuschlängeln, als eine Zeugnisbemerkung zu bekommen. Das bedeutet für mich, dass man sagt: Die Behinderung, die Legasthenie, wird jetzt nicht mehr berücksichtigt. – Und das halte ich für nicht zulässig.

Dr. Axel Kowalski (NeuroFit Therapie- und Trainingsakademie, Krefeld): Frau Hendricks hat gefragt, wie die Schule ausgestattet sein müsse. Da kann man eindeutig Entwarnung geben; denn wir haben in Nordrhein-Westfalen ziemlich schöne Schulen. Manche könnten zwar besser gelegen sein. Die Schule selber muss aber keine großartigen Ausstattungsänderungen vornehmen. Zum Beispiel ist momentan überall das kreidelose Klassenzimmer in der Diskussion, das ja auch eine Verbesserung bringen soll. Wenn man aber einmal bei den Aufmerksamkeitsstörungen bleibt, kann man anekdotenhaft zwei Punkte nennen.

Erstens. Es gibt Lehrer, die sagen: Nein, der Junge hat keine Aufmerksamkeitsstörung; er ist ja nicht dumm. – Wir haben von Frau Birkhahn eben gehört, dass die hier Anwesenden wissen, worum es geht. Das mag sein. Sie haben sich auch mit diesem Thema beschäftigt. In weiten Kreisen der Bevölkerung herrscht aber eine ziemliche Ignoranz, wie eine gestörte Aufmerksamkeit aussieht, weil jeder davon ausgeht, dass seine Aufmerksamkeit normal ist, und meint, wenn die Aufmerksamkeit einer anderen Person nicht davon abweiche, sei keine Störung vorhanden.

Zweitens. Ich habe einmal ein Modellprojekt in einer Schule in Köln-Kalk durchgeführt, also in einer Gegend, in der sich die Probleme häufen. Dort hatten von 20 Kin-

dern in der Klasse 19 Kinder einen Migrationshintergrund. In dieser Klasse saßen auch fünf diagnostizierte ADHS-ler. Im Vorhinein würde jeder sagen, dass ein Modellprojekt zum Thema „Aufmerksamkeit“ da nicht funktionieren kann. Der große Vorteil war aber, dass die Lehrerin, die mittlerweile leider schon pensioniert ist, genau über diese Störung Bescheid wusste. Wenn ein Kind zappelig war und nicht mehr an sich halten konnte, durfte es rausgehen und einfach eine Runde um den Schulhof laufen. Wenn das Kind zurückkam, war Ruhe.

Insofern können Sie sicher nachvollziehen, dass ich ein großer Freund von MiniMax-Interventionen – minimaler Input, maximaler Output – bin. Ich möchte mich auch Herrn Höhne anschließen. Speziell in Bezug auf Aufmerksamkeitsstörungen kann man sich in der Tat die Frage stellen, ob das an vielen Schulen übliche Prozedere nicht erst den Nachteil schafft. Beim Unterricht werden teilweise so viele Grundlagen lerntheoretischer Art und aufmerksamkeitstheoretischer Art verletzt, dass ich mich manchmal frage: Wieso lesen die Lehrer nicht einfach einmal die ersten zehn Seiten eines beliebigen Psychologiebuches, um dann festzustellen, was die lerntheoretischen Grundlagen sind? – Ich glaube also felsenfest daran, dass man mit minimalen Änderungen Rieseneffekte erzielen kann. Nur: Es muss einmal irgendwo stehen, was konkret zu machen ist.

Prof. Dr. Jörg Ennuschat (Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät): Ich denke schon, dass Handlungsbedarf besteht, weil die jetzige Situation mit Leid verbunden ist und dazu führt, dass manche Begabungspotenziale nicht völlig ausgeschöpft werden. Deswegen ist es nötig, mit neuen Regelungen mehr Klarheit zu schaffen – auch hinsichtlich des Verfahrens und der Zuständigkeit. Das ist heute ja mehrfach angesprochen worden.

Zur Klarheit gehört aber dazu, darauf hinzuweisen, dass es auch Begabungsdefizite gibt, die nicht im Zusammenhang mit Behinderungen stehen, dass also nicht jedes Begabungsdefizit zu einem Nachteilsausgleich führt.

Frau Gebauer hat sich nach der Akzeptanz von Nachteilsausgleichen erkundigt. Ich denke, dass die Akzeptanz von Nachteilsausgleichen größer ist, wenn klar ist, dass sie wirklich nur in exakt umrissenen Ausnahmefällen gewährt werden.

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer: Danke schön. – Da drei Wortmeldungen von Abgeordneten vorliegen, eröffne ich noch eine kurze zweite Runde.

Sigrid Beer (GRÜNE): Frau Dr. Marwege, was den Punkt der Diskriminierungstatbestände angeht, die nicht neu ausgelöst werden dürfen, bin ich sehr auf Ihrer Seite. Sie haben das allerdings sehr grundsätzlich gesagt. Das Leben ist aber konkret. Deshalb taucht an verschiedenen Stellen auch die Frage der Konkordanz auf.

Lassen Sie mich das an einem Beispiel aus einem anderen Bereich verdeutlichen. Wir forcieren anonymisierte Bewerbungen. Unabhängig davon gibt es Arbeitgeber, die gerade bestimmten Gruppierungen ein Angebot machen möchten. Die Menschen

aus diesen Gruppierungen fallen bei anonymisierten Bewerbungen unter Umständen hinten herunter. Das ist eine ganz schwierige Angelegenheit. Wie löst man das auf?

Bei der hier in Rede stehenden Problematik, die mir bei den Ausführungen von Herrn Prof. Cremer sehr deutlich geworden ist, ist es durchaus ähnlich. Wenn man Notenschnitte dadurch beeinflusst, dass man ein Fach beim Abitur gar nicht mehr anrechnet und das entweder transparent macht oder nicht transparent macht, beeinflusst man in der Tat Lebens- und Berufschancen in der einen oder in der anderen Weise.

Wenn man eine solche Nichtanrechnung ermöglicht, muss man natürlich auch über Hochschulzugangsregelungen miteinander reden. Und: Wie wirkt es sich aus, wenn ein Fach überhaupt nicht auftaucht, obwohl Deutsch nach den Abiturregelungen grundsätzlich dabei sein muss? Man muss also noch über viel weiter gehende Fragen nachdenken.

In der Tat ist dieses Thema so komplex, dass man nicht nur mit Ja und Nein oder schwarz und weiß argumentieren kann. Aus den Antworten, die Sie uns alle gegeben haben, nehme ich mit, dass es sich lohnt, darüber nachzudenken, auch wenn es keine schnelle Antwort darauf geben kann, und dass dadurch natürlich keine neuen Etikettierungen und Diskriminierungstatbestände ausgelöst werden dürfen.

Monika Pieper (PIRATEN): Herr Höhne, Sie haben viel von Inklusion und individueller Förderung gesprochen. Nachteilsausgleich ist individuelle Förderung. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass es eine Trennschärfe gibt – einerseits die Möglichkeiten der Lehrerinnen und Lehrer bei individueller Förderung generell und andererseits die Situation, wenn es dann auf eine Prüfung zugeht. Insofern sehe ich da schon Unterschiede, auch wenn das pädagogisch das Gleiche sein mag.

Im Zusammenhang mit diesem Antrag reden wir ja ausdrücklich über Schüler, bei denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, sondern die im weitesten Sinne ein Handicap haben. Wenn wir in den nächsten Jahren zum Beispiel bei Schülern mit Lernentwicklungsstörungen zunehmend auf das AO-SF-Verfahren verzichten wollen, müssen wir doch davon ausgehen, dass bei dieser Gruppe, für die kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, trotzdem ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht. Diese Gruppe gibt es ja trotzdem. Sie wird auch größer. Wenn man kein AO-SF-Verfahren mehr durchführt, ändert das nichts daran, dass diese Schüler nach wie vor ein Handicap haben, sodass die Gruppe derjenigen, die einen Anspruch auf Nachteilsausgleich haben, deutlich größer wird. Dazu hätte ich gerne noch zwei Sätze gehört.

(Manfred Höhne [Bezirksregierung Köln, Abteilung 4]:
Zwei Sätze werden nicht reichen!)

Renate Hendricks (SPD): Ich komme noch einmal auf die Frage zur Rolle der KMK zurück, die ich eben ganz bewusst gestellt habe. Darauf habe ich von den Juristen bisher keine Antwort bekommen.

(Prof. Dr. Wolfram Cremer [Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät]:
Ihre Frage wurde ja noch nicht aufgerufen!)

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer: Dann machen wir das gleich.

Renate Hendricks (SPD): Gut; dann ist das wahrscheinlich ein Kommunikationsmissverständnis. Ich möchte diese Frage jetzt aber noch einmal pointiert stellen; denn ich glaube, dass wir da auch einen Hebel haben und dass die Kultusministerkonferenz sich hier bewegen müsste. Mich würde einfach interessieren, wie Sie das einschätzen.

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer: Ich schaue einmal in die Runde der Abgeordneten. Gibt es noch Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann beginnen wir mit Herrn Höhne.

Manfred Höhne (Bezirksregierung Köln, Abteilung 4): Frau Pieper, Sie sprechen hier über Schülerinnen und Schüler, die zielgleich gefördert werden. Diese Schülerinnen und Schüler haben aufgrund ihrer besonderen Lernsituation bzw. Lernbiografie Schwierigkeiten, begabungsgemäße Abschlüsse zu erreichen. Das können natürlich auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sein. Als Beispiel nenne ich nur den gesamten Bereich der Sinnesschädigungen.

In der Tat besteht die ganz große Gefahr, dass wir verschiedene Formen dieser Lernauffälligkeiten bzw. Lernbesonderheiten in einen scheinbaren sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf hineinschieben und sagen, dass diese Schülerinnen und Schüler neben der individuellen Förderung, wie ich sie darzustellen versucht habe, zusätzlich noch weitere Maßnahmen benötigen. Weil diese Gefahr besteht, ist es aus meiner Sicht umso wichtiger, gerade in der jetzigen Zeit des Umbaus unseres Schulsystems darauf zu achten, dass die Schule Absprachen über die Form des Unterrichts trifft. Wie werden wir in Zukunft unterrichten? Welche Förderbänder bauen wir auf? Wie organisieren wir uns neu? Diese Fragen stellen sich auch im Rahmen der Unterrichtsentwicklung. Man muss nicht mehr immer beim Klassenunterricht bleiben. Man hat auch bei der Leistungsbewertung Bandbreiten. Mit diesem Thema müssen wir uns beschäftigen, um zu vermeiden, dass wir auf einmal in 70 % der Fälle über Nachteilsausgleiche nachdenken müssen, die für Abschlussprüfungen bzw. für Jahresabschlussarbeiten schriftlich festgehalten werden müssen.

Das ist eine große Gefahr. Da haben wir ohne Frage einen Auftrag. Die Gefahr besteht in der Tat darin, dass wir für viele besondere Lernauffälligkeiten einen scheinbaren Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung schaffen. Das möchte ich wirklich verhindern, indem wir da eine Qualitätsoffensive beginnen – nicht durch Fortbildung. Das sagt sich immer so leicht. In Schulleitungsdienstbesprechungen muss bereits jetzt besprochen werden, welche Konsequenzen der Umgang mit Nachteilsausgleichen hat. Im positiven Sinne muss aber auch die Frage der Lernplanung als schulisches Konstrukt gesichert werden. Damit verhindert man übrigens auch Diskriminierungen. Das ist meine Überzeugung. Diese Gefahr besteht eindeutig.

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer: Danke. – Jetzt steht noch die Antwort auf die Frage zur Rolle der KMK aus, mit der sich Frau Hendricks an die juristischen Expertinnen und Experten gewandt hatte.

Prof. Dr. Wolfram Cremer (Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät): Ich weiß gar nicht, ob das im Wesentlichen eine juristische Antwort ist. Sie können natürlich auf der KMK-Ebene das Problem einmal besprechen und die Heterogenität der Regeln in den Bundesländern thematisieren. Das wäre aus meiner Sicht sehr angezeigt. Sie könnten natürlich auch die Runde, die heute hier sitzt, in die KMK einladen, um einmal deutlich zu machen, wie viele Probleme es gibt und wie komplex diese Probleme sind. Vielleicht hätte man dann eine bessere Grundlage dafür, sich zusammenzusetzen und zu versuchen, etwas auf den Weg zu bringen, was halbwegs einheitlich ist. Ich glaube in der Tat, dass auch an dieser Stelle das Problem der empfundenen Ungerechtigkeit besteht, das es an ganz vielen Stellen gibt, und dass es gerade bei diesem Thema als ungerecht empfunden wird, wenn mit dem Befund einer Teilleistungsstörung rechtlich unterschiedlich umgegangen wird. Letztlich liegt es natürlich bei den Bundesländern. Das wäre aber mein Vorschlag zum Prozedere.

Frau Beer und Herr Peters, das stimmt; wenn wir Notenschutz oder Versetzungsschutz gewähren, stellen sich im Hinblick auf den weiteren Bildungsweg – Stichwort „Hochschulzugang“ – auch wieder Fragen. In ähnlicher Form haben wir es mit diesen Fragen bei anderen Themen – Stichwort „Quote“ – auch jetzt schon zu tun. Wenn wir Auswahlentscheidungen rein nach Abiturnoten treffen, haben wir ein gewisses Problem, weil dann Verzerrungen entstehen können. Wenn die Hochschulen zunehmend selbst entscheiden, wen sie aufnehmen, kann es wieder zur Ausgrenzung von Behinderten kommen. Dann wird man sich mit der Frage beschäftigen müssen, ob und gegebenenfalls wie man das kompensieren kann. Es gab früher – ob das immer noch der Fall ist, weiß ich gar nicht – Quoten für Migranten an den Hochschulen. Über so etwas kann man nachdenken. Ich habe darauf überhaupt keine fertigen Antworten. Das muss man dann aber natürlich mit in diesen Kontext einbeziehen.

Enno Peters: Ich bin mir nicht ganz sicher, ob das Überwinden des Blicks durch die bildungspolitische Brille, wie Sie es gefordert haben, Frau Hendricks, das einzig hilfreiche Mittel ist; denn wenn man über die Kultusministerkonferenz arbeitet, verzögert man den Prozess, obwohl nach einhelliger Meinung aller Fachleute Eile geboten ist. Sie wissen, wie lange es dauert, bis die Kultusministerkonferenz sich zu irgendetwas durchgerungen hat. Daher hoffe ich, dass man diese Problematik hier auf Landesebene lösen kann und dann in der Pluralität der verschiedenen Schulsysteme und Schulgesetze leben kann, weil man sagen kann, dass grundsätzlich ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht. Dieser Anspruch ist ja grundgesetzlich fixiert. Die Frage ist, wie er dann ausgestaltet wird. Insofern sollte man nicht darauf warten, dass die Kultusministerkonferenz sich in irgendeiner Form dazu äußert.

Dr. Gabriele Marwege: Ich kann dazu auch keine juristische Antwort geben und möchte nur an die Historie erinnern. Im Jahr 1978 hatte die Kultusministerkonferenz die Legasthenie mal offiziell abgeschafft und erklärt, so etwas gebe es gar nicht. In-

sofern kann ich mir vorstellen – das ist jetzt meine ganz persönliche Einschätzung –, dass der Weg hin zu einer vollständigen Anerkennung der Teilleistungsschwächen ein sehr schwieriger ist.

Prof. Dr. Jörg Ennuschat (Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät): Auch ich bin Jurist. Auch ich möchte mich in Sachen Bildungspolitik zurückhalten. Ich will aber darauf hinweisen, dass der Handlungsdruck unmittelbar aus der Verfassung folgt. Das heißt, dass sich kein Land hinter der Kultusministerkonferenz verstecken kann, sondern jedes Land unmittelbar verpflichtet ist, selbst für vernünftige Lösungen zu sorgen. In diesem Zusammenhang darf ich daran erinnern, dass Schleswig-Holstein im letzten Jahr einen relativ legastheniefreundlichen Erlass herausgegeben hat. Ob Sie ihn gut finden oder nicht, sei einmal dahingestellt. Daran wird jedenfalls deutlich, dass Länder eigene Akzente setzen können, ohne immer auf eine vollständige gemeinsame Linie bei der KMK zu warten.

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer: Danke schön. – Damit sind alle Fragen abgearbeitet. Wir haben unseren Zeitrahmen auch fast eingehalten. Ich darf mich bei den Sachverständigen herzlich für die ausführliche Beantwortung der Fragen bedanken.

Am 26. November 2014 wird der Ausschuss für Schule und Weiterbildung diese Anhörung auf Grundlage des Protokolls auswerten und sich abschließend mit dem zugrunde liegenden Antrag beschäftigen. So ist es derzeit vorgesehen. Wir hoffen, dass der mitberatende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales bis dahin auch sein Votum abgegeben hat.

Ich sage noch einmal herzlichen Dank, schließe die Anhörung und wünsche Ihnen einen guten Heimweg.

gez. Astrid Birkhahn
Stellv. Vorsitzende

gez. Wolfgang Große Brömer
Vorsitzender

12.11.2014/18.11.2014

215